
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzugsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1870.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Konkordate, Verträge zc.

I. Gesetzgebung.

Auch im Laufe des Jahres 1870 hatte das Justiz- und Polizeidepartement keine gesetzgeberischen Arbeiten im eigentlichen Sinne des Wortes zu behandeln. Dagegen können hieher gerechnet werden die Codifikation des Obligationen- und Konkursrechtes, sowie auch die Revision der Bundesverfassung.

Was das Obligationenrecht betrifft, so ist im Laufe des Berichtjahres die erste Redaktion wirklich beendet worden, wie im letzten Berichte in Aussicht gestellt wurde. Dieser Entwurf wurde nämlich im Dezember 1870 von Hrn. Prof. Munzinger abgegeben und in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren zuhanden der juristischen Sektion der Kommission für die Revision der Bundesverfassung, sowie zuhanden

der beiden zur Berathung des Obligationen- und des Konkursrechtes bestehenden Kommissionen gedruckt. Die Berathungen der Kommission konnten dagegen noch nicht aufgenommen werden.

Von dem Inhalte dieses Entwurfes ist nur kurz zu erwähnen, daß in einem ersten Theil die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes behandelt werden und daß der besondere Theil neben den Disziplinen über Kauf, Tausch (Gewährleistung wegen Mängeln des Viehes) Miethen, Pacht, Gebrauchsleihe, Darlehen, Dienstvertrag zc. auch den Verlagsvertrag, Kommission und Expedition, den Frachtvertrag, die Aktiengesellschaft und die andern Arten der Erwerbsgesellschaften, sowie ferner den Leibrentenvertrag, die Versicherung und den Wechsel, die wechselmäßige Anweisung und andere Ordrepapiere, endlich die Inhaberpapiere und die Handelsregister in sich schließt.

Der Entwurf zu einem Bundesgesetze über Schuldbeitreibung und Konkurs liegt nun bereits in dritter Redaktion vor, als Resultat von zweimaligen Kommissionsverhandlungen und erneuerter Durchsicht durch den Redaktor, Hrn. Professor Heusler in Basel. Dieser Entwurf wurde auch der juristischen Sektion der Kommission für die Bundesrevision zur Kenntniß gebracht, damit bei der Berathung der bezüglichen Artikel der Bundesverfassung die wünschbare Klarheit darüber walte, wie man diese Angelegenheit unifiziren zu können glaubt. Die Schlußberathung durch die Spezialkommission konnte dagegen noch nicht angeordnet werden. Einerseits traten die kriegerischen Ereignisse dazwischen und andererseits wünschte das Departement vorher die Stimmung und Beschlüsse der Bundesrevisionskommission über diese Materie zu kennen, indem die Form des weitern Vorgehens dadurch bedingt wird.

II. Konkordate.

1) Die Verhandlungen betreffend das Konkordat über die Ehen von Schweizern im In- und Auslande haben endlich nach neunjährigem Fortgange als erfolglos geschlossen werden müssen. Es hatte nämlich auch das Kreisschreiben vom 28. Januar 1870, womit die Kantone im Auftrage der Konferenz angefragt wurden, ob sie nicht geneigt wären, die Titel II und III des definitiven Konkordatsentwurfes, betreffend die „Verföndung“ und „Trauung der Ehe“ als provisorischen Modus vivendi einzuführen, nicht das gehoffte Resultat, indem nur $4\frac{1}{2}$ Kantone ihre Zustimmung erklärten und einige andere ihren Beitritt von Voraussetzungen abhängig machten, die nicht eintrafen, die Mehrzahl aber das Resultat der Bundesrevision abwarten wollte. Es wurden daher am 3. Juni 1870 die diesfälligen Verhandlungen als geschlossen erklärt und sämtliche Kantone mit Kreisschreiben vom gleichen Tage (Bundesblatt 1870, Bd. II, S. 591) hievon in Kenntniß gesetzt.

2. Mit Zuschrift vom 11. Mai 1870 machte die Regierung des Kantons Glarus die Anzeige, daß der Stand Glarus, in Folge des von der dortigen Landsgemeinde am 1. Mai gl. J. angenommenen neuen Gesetzes über Familien- und Personenrecht, vom Konkordate über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822 (ältere Off. Sammlung II, 34) und von dem Konkordate über Behandlung der Ehescheidungsfälle vom 6. Juli 1821 (ältere Off. Sammlung II, 39) zurückgetreten sei (neue Off. Sammlung, X, 183).

III. Garantie von Kantonsverfassungen.

Es lagen nur die „Revidirten Artikel zur aargauischen Kantonsverfassung von 1852“, wie sie in den Abstimmungen vom 20. Juni 1869 und 24. April 1870 vom Volke des Kantons Aargau angenommen worden waren, zur Prüfung vor. Auf den diesfälligen Antrag des Bundesrathes erhielten sie die eidg. Gewährleistung (Bundesblatt 1870, II, 954, und 957 — Off. Sammlung X, 245).

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen.

1. Nachdem in den ersten Monaten des Jahres 1870 die Ratifikationen zu dem Vertrage mit Baden, Bayern, Württemberg und Hessen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ausgewechselt worden waren, konnte derselbe mit dem 1. Mai 1870 in Kraft treten (Bundesblatt 1871, I, 509 — Off. Sammlung X, 125, 126. Vollziehungsverordnung dazu vom 13. April 1870 (Bundesblatt 1871, I, 537 und Off. Sammlung X, 163).

2. In Folge der neuen Ehegesetzgebung des Großherzogthums Baden vom 21. Dezember 1869 sah sich die großherzogliche Regierung veranlaßt, diejenige Uebereinkunft zu kündigen, welche über die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heiraten aus einem Lande in das andere am 23. August 1808 (alte Off. Samml. I, 401, II, 63) mit mehreren Kantonen abgeschlossen worden war und welcher nach und nach alle eidg. Stände, mit Ausnahme von Wallis, beitraten. Nach dem erwähnten Gesetze des Großherzogthums Baden müssen Ehen, welche von Badensern im Auslande nach den im betreffenden Staate vorgeschriebenen Formen eingegangen wurden, auch im Großherzogthum als gültig anerkannt werden, weshalb die erwähnte Uebereinkunft für Baden gegenstandslos geworden war. Sie wurde daher auf den 1. Januar 1871 außer Kraft gesetzt (Bundesblatt 1870, III, 561 und 562).

3. Gleichwie mit dem Norddeutschen Bunde (Off. Sammlung IX, 932), so wurde auch mit dem Königreich Bayern eine Uebereinkunft abgeschlossen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der in beiden Staaten bestehenden Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften (Bundesblatt 1870, III, 931 — 1871, I, 15 — Off. Sammlung X, 363 und 364).

b. Spezialfälle.

4. Die Angehörigen des Großherzogthums Baden und des Königreiches Württemberg präsentirten in neuerer Zeit oft Papiere, deren Inhalt nicht genügende Sicherheit für die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu bieten schienen. Die Regierung des Kantons Bern veranlaßte deshalb eine bezügliche Information bei den Regierungen beider Staaten. Aus den Antworten derselben ergibt sich, daß die Heimatscheine für das Ausland im Großherzogthum Baden von den Bezirksämtern, in Württemberg dagegen von den Oberämtern ausgestellt werden müssen, und daß in beiden Staaten Instruktionen zu genauerer Beobachtung der bezüglichen Reglemente gegeben worden sind (Bundesblatt 1870, II, 540). Eine ähnliche Mittheilung betreffend Bayern siehe Bundesblatt 1869, III, 649.

5. Unterm 2. Dezember 1870 verlangte der Bundesrath von der Regierung des Großherzogthums Baden Auskunft über die bürgerrechtliche Stellung derjenigen Kinder, deren Vater zwar ein Ortsbürgerrecht im Großherzogthum Baden, die Mutter aber, weil sie vor ihrer Verheirathung nicht in den Verband einer badischen Gemeinde aufgenommen worden, nur das allgemeine badische Staatsbürgerrecht besitzt und ferner darüber, welche Ausweisschriften von badischen Angehörigen, die kein Gemeindebürgerrecht besitzen, zu verlangen seien. Die Antwort hierauf ist zu finden im Bundesblatt 1871, I, 48.

6. Aus Anlaß des deutsch-französischen Krieges wurden die Kantone mit Kreis Schreiben vom 10. August 1870 auf einige Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Norddeutschen Bund vom 1. Juni 1870 aufmerksam gemacht, und es wurde auch das Gesetz selbst im Bundesblatt abgedruckt (Bundesblatt 1870, III, 174, 176).

Der Inhalt dieses Gesetzes brachte in einigen Kantonen Besorgnisse hervor mit Rücksicht auf mögliche Fälle von Heimatlosigkeit. Es wurden daher von der Norddeutschen Gesandtschaft noch nähere Aufschlüsse verlangt, die hinwieder mit Kreis Schreiben vom 16. September 1870 sämmtlichen Kantonen ebenfalls zur Kenntniß gebracht wurden (Bundesblatt 1870, III, 397) und die Besorgnisse zerstreuten.

7. Der Badenser Karl Binninger wurde im Kanton Bern der Nothzucht schuldig erklärt und neben der Strafe zur Bezahlung der Kosten an den Staat mit 279 Fr. und einer Entschädigung an die Zivilpartei mit 1000 Fr. verurtheilt. Da Binninger in seiner Heimatgemeinde hinreichendes Vermögen unter vormundschaftlicher Verwaltung besaß, so veranlaßte die Regierung von Bern eine diplomatische Vermittlung zu dem Zwecke, daß jene beiden Summen aus seinem Vermögen bezahlt werden.

Das großherzoglich badische Ministerium lehnte jedoch mit Note vom 1. November 1870 dieses Begehren ab, ungeachtet des in Aussicht gestellten Entgegenkommens für ähnliche Fälle. Zur Begründung dieses Entschlusses sprach sich das großherzogliche Ministerium dahin aus:

Es habe zwar früher das großherzogliche Justizministerium in einzelnen Fällen die Beitreibung der bei schweizerischen Gerichten erwachsenen Untersuchungskosten aus dem im Inlande befindlichen Vermögen der verurtheilten badischen Staatsangehörigen nach Zustimmung der Gegenseitigkeit von Seite einzelner Kantonsregierungen angeordnet. Nach reiflicher und wiederholter Prüfung des gegenwärtigen Standes der badischen Gesetzgebung und nach den über die erhobene Frage jetzt bestehenden Rechtsanschauungen sei dasselbe jedoch zu der Ansicht gelangt, daß die Beitreibung der Untersuchungskosten, zu deren Tragung ein Badenser durch den Spruch eines auswärtigen Gerichtes verurtheilt worden sei, sich als ein theilweiser Vollzug eines ausländischen Strafurtheils darstelle, daß aber der Vollzug ausländischer Strafurtheile durch badische Gerichte nach den bestehenden Gesetzen nur dann statthaft sei, wenn hierüber mit dem betreffenden Staat ausdrückliche, durch Staatsvertrag festgestellte Verabredungen bestehen, und daß dem großherzoglichen Justizministerium die Befugniß nicht zustehe, ohne das Vorhandensein eines solchen der Zustimmung der Faktoren der Gesetzgebung bedürftigen Vertrages durch einseitige Anordnung selbst dann den Vollzug ausländischer Strafurtheile vorzuschreiben, wenn für die ausländischen Gerichte, deren Strafurtheile zur Vollstreckung gelangen sollen, die Beobachtung der Gegenseitigkeit sicher gestellt wäre.

Was die der Zivilpartei zugesprochene Entschädigungsforderung betreffe, so könne dahin gestellt bleiben, ob dieser Abschnitt des Urtheils, als Theil eines Strafserkenntnisses, oder lediglich als ein über eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ergangenes Urtheil zu betrachten sei. Ersternfalls müßten auch für die Beitreibung der Entschädigungsforderung die oben aufgestellten Gesichtspunkte maßgebend sein, letzternfalls würde sich dieselbe als die Vollstreckung eines ausländischen Zivilurtheils darstellen, über welche die bürgerliche Prozedurordnung für das Großherzogthum Baden von 1864, in Artikel 846 u. ff., gesetzliche Vorschriften

enthalte. Es könne der Zivilpartei daher nur anheimgegeben werden, zur Verfolgung ihrer Ansprüche sich eben des durch diese Abschnitte der Prozeßordnung gesetzlich vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, und sich darnach entweder unmittelbar oder durch Vermittlung gerichtlichen Ersuchschreibens an das zuständige badische Amtsgericht zu wenden.

8. Das großherzoglich hessische Ministerium erhob folgende Reskription: Der im Jahr 1855 zu Mainz verstorbene Konditor Jakob Schucan aus Buz, Kantons Graubünden, sei Unterthan des Großherzogthums Hessen und Bürger der Stadt Mainz geworden. Seine Witwe habe zwar nachher mit ihren Kindern den Aufenthalt wieder in den Kanton Graubünden verlegt, allein sie besitze noch jetzt ein Haus in Mainz und betreibe daselbst das Konditor-Geschäft auf ihren Namen, sowie sie auch zeitweise dort sich aufhalte. Dagegen sei weder die Witwe Schucan, noch eines ihrer Kinder aus dem Großherzogthum förmlich ausgewandert. Es seien somit alle Glieder dieser Familie auch jetzt noch hessische Staatsbürger und Ortsbürger von Mainz, und sie haben daher auch alle Pflichten zu erfüllen, welche ihre Unterthanen-Eigenschaft mit sich bringe.

Unter den Kindern Schucan befinde sich der Sohn Simon, geb. 8. Dezember 1849, für welchen zwar im Jahr 1868 die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht worden sei. Er habe jedoch abgewiesen werden müssen, weil nach den großherzoglich hessischen Gesetzen (übereinstimmend mit den Norddeutschen Bundesgesetzen) „männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nicht gestattet werden soll, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.“ Simon Schucan habe aber nach wiederholten Schritten ein solches Zeugniß nicht erhalten können.

Nun sollte derselbe nächstens zur Erfüllung seiner Militärpflicht im Großherzogthum Hessen einrücken. Allein er habe Zeugnisse aus dem Kanton Graubünden präsentiren lassen, wonach er auch als Bürger von Buz betrachtet und zur Erfüllung seiner Militärpflicht in der Schweiz aufgefordert sei. Diese Urkunden müssen aber auf Unkenntniß der tatsächlichen Verhältnisse beruhen. Das Ministerium stellte daher das Gesuch, daß die hessische Unterthans-Eigenschaft des Simon Schucan von den Zivil- und Militärbehörden des Kantons Graubünden anerkannt und daß derselbe demgemäß (der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem schweizerischen Bundesrath am 12. Oktober/5. November 1860 ge-

troffenen Uebereinkunft entsprechend (Off. Sammlung VI, 627) aus seinem schweizerischen Militärverhältnisse entlassen werde.

Dieses Begehren wurde unterm 14. Juli 1870 ablehnend beantwortet. Zur Begründung seines Standpunktes wies der Bundesrath darauf hin, daß die Familie Schucan sowohl in der Schweiz als in dem Großherzogthum Hessen verbürgert sei. Nach schweizerischem Staatsrechte und nach dem speziellen Rechte des Kantons Graubünden habe der Vater Jakob Schucan, als er die großherzoglich hessische Unterthanenschaft und das Bürgerrecht der Stadt Mainz erworben, das Bürgerrecht im Kanton Graubünden und in der Gemeinde Zug nicht ohne Weiteres verloren. Er, sowie seine eheliche Nachkommenschaft seien immer noch Schweizerbürger geblieben, denn es könne Niemand durch eine solche Thatsache und noch weniger durch lange Abwesenheit sein schweizerisches und angebornes Kantonalbürgerrecht verlieren. Um diesen letztern Zweck zu erreichen, bedürfe es immer einer förmlichen und ausdrücklichen Willenserklärung.

Eine solche Urkunde sei aber von Vater Schucan nicht abgegeben worden, als er das großherzoglich hessische Bürgerrecht erworben habe. Somit sei dessen Familie in beiden Staaten Bürger, so lange nicht in gehöriger Form die eine oder andere Staatsangehörigkeit gelöst sein werde.

Nun setze aber die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Hessen von 1860 offenbar voraus, daß man es mit Individuen zu thun habe, die nur in einem Staate verbürgert seien; sie schreibe daher vor, daß nur die eigenen Bürger zum Militärdienste herangezogen werden dürfen und daß die Angehörigen des andern Staates weder zu irgend einem Militärdienste, noch zu einer Ersatzleistung hiefür angehalten werden sollen.

Das Verhältniß der Doppelbürgerschaft sei also in der Uebereinkunft gar nicht vorgesehen.

Dieses letztere Verhältniß, das hier vorliege, müsse daher nach allgemeinem Grundfäzen geregelt werden. Darnach habe von zwei Ländern, die vermöge des Umstandes, daß ein Individuum ihnen gleichmäßig heimatrechtlich angehöre, dasjenige das Recht auf dessen Militärdienste, wo dasselbe wohne.

Auch die erwähnte Uebereinkunft selbst führe zu diesem Grunde, indem nach dem Wortlaute derselben Schweizerbürger nur dann vom Militärdienste zc. im Großherzogthum Hessen befreit seien, wenn sie kürzere oder längere Zeit dort wohnen, ohne in den großherzoglich hessischen Unterthanenverband einzutreten. Daraus folge, daß auch Schweizerbürger im Großherzogthum Hessen

zum Militärdienste herangezogen werden können, wenn sie dort wohnen und in den großherzoglichen Unterthanenverband eingetreten seien, sowie, daß sie davon befreit seien, wenn sie nicht mehr dort wohnen, obschon sie noch zu den großherzoglichen Unterthanen zählen können.

Nun wohne Simon Schucan seit 1863 in seiner ursprünglichen Heimat, im Kanton Graubünden, es treffen also hier Wohnsitz und Heimatrecht zusammen, und somit im Sinne der Uebereinkunft das bessere Recht für dessen Militärdienst. Die temporäre Anwesenheit desselben in Mainz im Jahr 1868 vermöge hieran nichts zu ändern. Der Bundesrath hoffe, die großherzogliche Regierung werde diesen Standpunkt als den einzig richtigen und ratiellen anerkennen.

Uebrigens habe die Familie Schucan schon 1868 und jetzt wiederholt ihren entschiedenen Willen kund gethan, aus dem großherzoglich hessischen Staatsverbände und aus dem Bürgerrechte der Stadt Mainz austreten zu wollen; es dürfte daher am besten sein, sie wissen zu lassen, auf welche Weise nach der großherzoglichen Gesetzgebung dieses geschehen könne, nachdem die Kreisverfassungskommission sich überzeugt haben werde, daß sie keinen Anspruch auf Simon Schucan machen könne.

9. Im Mai 1868 starb in Lugano Herr Jakob Ciani von Leontica, Kantons Tessin, und hinterließ ein bedeutendes Vermögen, das zum Theil in Italien und zum Theil im Kanton Tessin lag. Für das im Kanton Tessin liegende Vermögen setzte er einen Einwohner dieses Kantons zum Haupterben ein. Für den weit größern Theil des Vermögens dagegen, welcher in Italien lag, setzte er vier Verwandte in Mailand zu Haupterben ein und belastete sie mit drei Legaten zu Gunsten eines im Kanton Tessin befindlichen Kinderspitals und von zwei Privaten im Kanton Tessin. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer hatte der Staatsrath von Tessin die Summe zu Gunsten des Kinderspitals, als einer mildthätigen Stiftung, frei erklärt, die italienischen Behörden aber dehnten ihre Berechnungen auch auf die legitirten Summen aus. Die Regierung von Tessin glaubte aber, es sollte dieses nicht geschehen, weil der Erblasser im Kanton Tessin gewohnt habe, hier gestorben und also die tessinische Gesetzgebung maßgebend sei.

Die italienische Regierung lehnte jedoch diesen Standpunkt ab, weil sie nicht nach dem Raisonement der Regierung von Tessin, sondern nach der Gesetzgebung des Königreichs sich richten könne. Nun habe es allerdings eine Zeit gegeben, wo der statut personnel eine größere Bedeutung gehabt, als es jetzt der Fall sei, wo der statut réel entscheide.

Das italienische Gesetz gehe von diesem Prinzip aus und schreibe daher vor, daß jeder inner den Grenzen des Königreichs befindliche

Gegenstand den Steuern des Königreichs unterworfen sei. Das gleiche Prinzip herrsche in Frankreich; und wenn es von allen andern Staaten anerkannt würde, so wäre eine eben-so gerechte als sichere Grundlage gewonnen und jede Gefahr einer doppelten Besteuerung für die Privaten und von Konflikten für die Staaten wäre gehoben.

10. Die Verhandlungen mit Frankreich betreffend die Militärpflicht der Söhne von Franzosen, die sich in der Schweiz haben naturalisiren lassen, konnten im Laufe des Berichtjahres hauptsächlich wegen des Krieges nicht zum Austrag gebracht werden. Der Bundesrath wird indessen nicht ermangeln, dieser Angelegenheit wieder die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Am Schlusse des Jahres 1869 blieben 15 Rekurse pendent. Im Laufe des Jahres 1870 kamen 148 neue Rekurse ein. Es waren also im Ganzen 163 zu behandeln. (1869: 159). Davon wurden 138 erledigt und 25 auf das Jahr 1871 übertragen, indem sie zur großen Mehrzahl noch bei den betreffenden Kantonen zur Beantwortung lagen.

Bei der Gesamtzahl der 163 Rekurse waren vorzugsweise folgende Kantone theilhaftig:

Luzern mit 22, Freiburg mit 17, Bern mit 15, Solothurn mit 11, St. Gallen mit 10, Aargau mit 9, Zürich und Waadt je mit 8, Basel-Landschaft und Valais je mit 7 u.

Mit Ausnahme von Glarus waren alle Kantone theilhaftig.

Dem Objekte nach bezogen sich diese Rekurse:

- 20 auf Eheverweigerung, wovon jedoch nur 10 auf gemischte sich bezogen.
- 18 auf Gerichtsstandsfragen.
- 10 " Steuerverhältnisse.
- 15 " Rechtsverweigerungen in Zivil- und Strafsachen.
- 11 " Niederlassungsverhältnisse.
- 8 " Arreste.

7 auf Rückhalt der Legittimationspapiere von Behörden des Wohn- oder des Heimortes.

6 „ Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Die übrigen Beschwerden bezogen sich auf sehr mannigfache, zum Theil nicht leicht bestimmbare Verhältnisse.

Die Bundesversammlung hatte sich im Jahr 1870 mit 28 Beschwerden und Rekursen zu befassen. (1869: 19.) Von jenen 28 wurden 26 erledigt und 2 blieben pendent.

Von den erledigten Rekursen wurden 17 abgewiesen, 5 zurückgezogen, 3 begründet erklärt und einer an den Bundesrath gewiesen.

Bezüglich der vom Bundesrathe behandelten Rekurse ergiebt sich das weitere Detail aus folgender Uebersicht:

Kantone.	Nicht-eintreten.	No.-weisung.	Be-gründet-erklärung	Rück-zug zc.	Bleiben-pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen		Summa.
						Gerichts-behörden.	Verwaltungs-behörden.	
Zürich	3	3	—	2	—	4	4	8
Bern	5	3	—	5	2	9	6	15
Luzern	7	3	4	2	6	3	19	22
Uri	1	1	—	2	1	—	5	5
Schwyz	2	—	1	—	—	—	3	3
Obwalden	—	1	—	—	2	2	1	3
Nidwalden	3	—	—	—	—	—	3	3
Zug	—	1	1	1	1	1	3	4
Freiburg	8	3	2	1	3	9	8	17
Solothurn	4	—	4	2	1	1	10	11
Basel-Stadt	1	1	1	1	—	—	4	4
Basel-Landschaft	4	1	1	1	—	3	4	7
Schaffhausen	2	1	—	—	—	1	2	3
Appenzell A. Rh.	—	1	—	—	—	—	1	1
Appenzell J. Rh.	2	1	—	—	—	1	2	3
St. Gallen	5	3	—	—	2	8	3	10
Graubünden	1	—	1	—	2	1	3	4
Nargau	3	4	—	1	1	3	6	9
Thurgau	2	1	2	—	—	2	3	5
Tessin	2	1	—	—	1	—	4	4
Vaudt	3	3	1	1	—	4	4	8
Valais	5	—	—	—	2	3	4	7
Neuenburg	2	—	1	—	1	1	3	4
Genf	3	—	—	—	—	—	3	3
	68	32	19	19	25	50	113	163

W

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. Anwendung des Rechts.

1. Im Jahr 1869 unterzeichnete Herr Jakob Gautschi von Reinach, Kts. Aargau, an seinem damaligen Wohnorte Chur zwei Wechsel, wovon der eine im Betrag von 2500 Fr. in die Hand des Herrn Tobler-Schellenberg im Grundthal, Kts. Zürich, und der andere von 500 Fr. in den Besitz der Herren Gebrüder Kindingliemann in Weislingen, (Zürich) kam.

Als die Verfallzeit eintrat, konnte der Schuldner nicht bezahlen und mußte daher gerichtlich belangt werden. Nun war er inzwischen nach dem Kanton Aargau zurückgekehrt und wurde hier wegen leichtsinniger Handlungsweise unter Vormundschaft gestellt. Der Repräsentant der Wechselinhaber verlangte daher Wechselzekution gegen den Vormund des Schuldners; allein das Bezirksamt Küm verweigerte sie, weil der Schuldner nicht im aargauischen Regionenbuch eingeschrieben, also nicht wechselfähig sei, und weil derselbe nach § 8 des Personenrechts des Kts. Aargau auch außer dem Kanton für Forderungen, die im Kanton Aargau eingeklagt werden sollen, sich nicht wechselrechtlich habe verpflichten können.

Die Justizdirektion des Kantons Aargau bewilligte dagegen die wechselfähige Exekution, weil für Beurtheilung der Wechselfähigkeit die Gesetze des Ortes maßgebend seien, wo der Wechsel ausgestellt worden. (§ 10 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches.) Nun sei nach einem amtlichen Zeugniß im Kanton Graubünden jeder Verpflichtungsfähige auch wechselfähig, also könne Jakob Gautschi nicht darauf sich berufen, daß er im Kt. Aargau nicht im Regionenbuch eingetragen sei, vielmehr müsse das in Chur ausgestellte Accept nach § 65 Lemma 2 der aargauischen Wechselordnung als ein gültiges angesehen werden, zumal der Acceptant damals noch nicht unter Vormundschaft gestanden sei.

Die Regierung des Kantons Aargau dagegen, in Folge eines Rekurses von Seite des Vormundes des Jb. Gautschi, lehnte die wechselrechtliche Betreibung ab, in Betracht, „daß der Kt. Graubünden nach vorliegender amtlicher Auskunft überhaupt kein Wechselrecht besitzt, die Wechselforderungen daher andern Forderungstiteln gleichgestellt sind, und daß hienach eine vom gewöhnlichen gesetzlichen Betreibungszweige abweichende Wechselvollstreckbarkeit für in Graubünden ausgestellte Wechsel überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann.

Nun rekurirten die Herren Gebrüder Kindingliemann und Tobler-Schellenberg an den Bundesrath und suchten nachzuweisen, daß der Kt. Graubünden das Wechselinstitut auch anerkenne und der Entscheid der Regierung des Kantons Aargau dem Art. 48 der

Bundesverfassung widerstreite, weil darnach eine außer dem Kt. Aargau entstandene Obligation im gerichtlichen Verfahren anders behandelt würde, als wenn sie im Kanton Aargau entstanden wäre.

Der Bundesrath erklärte jedoch am 7. Oktober 1870 diesen Rekurs als unbegründet, gestützt auf folgende Erwägungen :

1) Die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage besteht darin, ob die Rekurrenten für die Eintreibung ihrer auf Wechsel beruhenden Forderungen an Gantschi-Frikart auf dem Wege des gewöhnlichen Vortreibungs- und des Prozeßverfahrens vorgehen müssen, oder ob sie auf die in der aargauischen Wechselordnung vorgesehene Wechselzekution Anspruch haben.

2) Es gilt als allgemeine Rechtsregel, daß der zuständige Richter im Prozeßverfahren und in Bezug auf Vollstreckung, welche einen Bestandtheil des Prozeßverfahrens bildet, die eigene und nicht die Gesetzgebung eines andern Kantons zur Anwendung bringen könne, wenn nicht die eigenen Landesgesetze für gewisse Fälle das letztere vorschreiben.

3) Nun schreibt die aargauische Wechselordnung vom 12. Hornung 1857 allerdings vor, daß die wesentlichen Erfordernisse eines außerhalb des Kantons ausgestellten Wechsels, sowie diejenigen einer jeden Wechselerklärung nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden sollen, wo der einzelne Akt erfolgt ist. Wenn aber die Rekurrenten glauben, es hätten mit Rücksicht auf diese Bestimmung und in Würdigung der Vorschriften des graubündnerischen Gesetzes über den Schuldentrieb die beiden Accepte im Kanton Aargau als verbindlich erklärt und daher die Wechselgläubiger mit ihrem Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebene Wechselzekution geschützt werden sollen, so ist hierorts nicht zu untersuchen, ob der angegriffene Entscheid materiell richtig sei, sondern nur, ob er sich gegen Bundesvorschriften verstoße.

4) Es wird nun behauptet, der Entscheid widerspreche den Vorschriften des Art. 48 der Bundesverfassung, welcher verlangt, daß die Bürger anderer Kantone in Rechtsfachen nach dem nemlichen Gesetze behandelt werden sollen, wie die eigenen Bürger und daß gegen sie nicht Ausnahmsgesetze oder ein anderes gerichtliches Verfahren angewendet werden dürfe. Gegen diese Vorschrift verstößt sich aber der angefochtene Entscheid nicht, indem nicht erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht ist, daß der Entscheid anders gelautet hätte, wenn die Kläger Bürger des Kantons Aargau gewesen wären.

5) Vielmehr stützt die Argumentation der Regierung sich wesentlich auf die Umstände, daß selbst nach dem Gesetz des Kantons Graubünden nicht von einer wechselrechtlichen Exekution die Rede sein könnte, daß aber, abgesehen von dem Ausstellungsorte und von der Person des Inhabers, der Wechsel im Kanton Aargau nur dann schnelle Exekution

genieße, wenn der Aussteller nach aargauischem Gesetz überhaupt wechselfähig sei. Es steht jedoch der Bundesbehörde nicht zu, weiter zu untersuchen, ob diese Ansichten auf dem Boden der kantonalen Gesetzgebung richtig seien oder nicht, es genügt zu konstatiren, daß sie sich nicht gegen eidgenössische Vorschriften verstoßen.

2. Im Konkurse des Franz Lauterbacher von Lohn, Kts. Solothurn, wohnhaft in Crossier sur Morat, Kts. Freiburg, machte seine Ehefrau Anna Maria Lauterbacher, geb. Dula, ihre vermögensrechtlichen Ansprüche geltend gemäß der Gesetzgebung des Kantons Freiburg, wonach (Art. 96 des Zivilgesetzbuches und Art. 164, 165 und 167 des Gesetzes über das Konkursverfahren) für Schulden des Ehemannes nicht auf das Vermögen der Ehefrau gegriffen werden könne, letztere somit berechtigt sei, ihr Vermögen aus dem Konkurse des Mannes unbeschwert zurückzuziehen, eventuell, wenn die Gesetzgebung des Kts. Solothurn zur Anwendung kommen müßte, machte sie gemäß dieser (§ 190, 198, 226 und 227 des Zivilgesetzes Solothurn) ein Privilegium für den Werth von $\frac{2}{3}$ ihres eingebrachten Vermögens geltend, und sprach zugleich die Hälfte des Werthes der vorhandenen Fahrhabe an.

Nun hatte schon vor Ausbruch des Konkurses Herr Progin zu Freiburg den Ehemann Lauterbacher für eine Forderung von 705 Fr. betreiben lassen. Er konnte aber weder Zahlung noch Pfänder erhalten, weil die Ehefrau des Schuldners das vorhandene Mobilien als ihr Eigenthum angesprochen hatte. In Folge dessen ließ Herr Progin die Rechte des Ehemannes säkiren, welche er (als Solothurner) auf das Vermögen seiner Ehefrau besitze, und machte demgemäß im Konkurse des Lauterbacher Anspruch auf das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frau Lauterbacher.

Das Kantonsgericht von Freiburg anerkannte die Saisie des Herrn Progin als rechtmäßig. Der Zweck dieser Saisie sei nemlich gewesen, die Uebertragung des Klagerrechtes, das dem Franz Lauterbacher gegenüber seiner Frau zustehen möchte, auf Herrn Progin zu erlangen. Es frage sich somit nur, ob dem Franz Lauterbacher ein solches Recht zustehet. Diese Frage müsse bejaht werden. Die solothurnische Gesetzgebung ertheile nemlich dem Ehemanne das Eigenthumsrecht auf das sämmtliche Vermögen seiner Frau und bestimme ferner, daß jeder Solothurner, auch wenn er auswärts wohne, bezüglich des bürgerlichen Standes und der Handlungsfähigkeit seiner heimathlichen Gesetzgebung unterworfen bleibe. Auf der andern Seite anerkenne Art. 3 des freiburgischen Civil-Gesetzbuches die Herrschaft der auswärtigen Gesetzgebung in diesen Materien über fremde Einwohner. Die Familie Lauterbacher stehe somit in Bezug auf das eheliche Güterrecht nicht unter der freiburgischen Gesetzgebung. Der Ehemann habe ungeachtet seines langen

Aufenthaltes im Kanton Freiburg seine Rechte auf das Frauenvermögen nicht, verloren und die Frau ihrerseits könne nicht auf Grund der freiburgischen Gesetzgebung Rechte ansprechen, die ihr nach der Gesetzgebung des Kantons Solothurn nicht zustehen.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte Frau Lauterbacher an den Bundesrath und suchte nachzuweisen, daß derselbe im Widerspruch stehe mit Art. 4, Art. 41, Ziff. 4 und mit Art. 48 der Bundesverfassung.

Unterm 3. Oktober 1870 wurde jedoch dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Motive:

1) Es liegt hier kein Konflikt vor hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte verschiedener Kantone, da, abgesehen von der unzweifelhaften Zuständigkeit der freiburgischen Gerichte, auch beide Parteien diesen Gerichtsstand anerkannt und ihren Rechtsstreit vor allen Instanzen durchgeführt haben.

2) Die streitige Frage besteht vielmehr darin, ob die Gerichte des Kantons Freiburg bezüglich der vermögensrechtlichen Verhältnisse resp. des Ererchtes der Ehegatten Lauterbacher freiburgisches oder solothurnisches Recht anzuwenden haben, was bei der Verschiedenheit der beiden Gesetzgebungen auf den Entscheid des Prozesses von maßgebendem Einflusse ist.

3) Nun ist allgemeine Regel, daß die Jurisdiction in jedem Kantone die Anwendung der Landesgesetze zur Folge hat und fremde Gesetze ausnahmsweise nur dann in Berücksichtigung kommen, wenn die eigenen Landesgesetze, Bundesvorschriften oder Konkordate dieses für gewisse Fälle vorschreiben.

4) Das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Freiburg enthält nun allerdings die auch im Gesetze des Kantons Solothurn stehende Bestimmung, daß die im Kantone niedergelassenen Nichtfreiburger bezüglich des Civilstandes und der Handlungsfähigkeit den heimathlichen Gesetzen unterworfen bleiben. Gestützt auf diese Vorschrift hat das Appellationsgericht des Kantons Freiburg angenommen, daß die Familie Lauterbacher in Bezug auf das eheliche Güterrecht keineswegs unter der freiburgischen Gesetzgebung stehe, daß der Ehemann durch seinen Aufenthalt im Kantone seine Rechte auf das Frauenvermögen nicht verloren und somit Frau Lauterbacher auf Grund des freiburgischen Gesetzes nicht Privilegien und Rechte in Anspruch nehmen könne, die der solothurnischen Gesetzgebung widersprechend seien.

5) Es fragt sich daher, ob die bezeichnete Bestimmung der freiburgischen Gesetzgebung sich gegen die Vorschriften der Bundesverfassung über die Gleichhaltung der Bürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren verstoße. Diese Frage muß aber verneint werden, weil

die Anwendung des heimatlichen Gesetzes in Statusfragen einer in der Schweiz ziemlich allgemein anerkannten Rechtsregel entspricht, und wenn die freiburgischen Gesetze dieser selbst durch Konkordate vielfach bestätigten Grundsatz gesetzlich als rechtsgültige Norm aufstellen und der dortige Richter in allen Fällen, wo er zur Ausübung der Jurisdiction auf Bürger anderer Kantone kompetent ist, zur Basis seiner Rechtsprechung nimmt, so ist dieses nur eine zulässige Anwendung des heimatlichen Gesetzes, aber nicht von Ausnahmsgesetzen.

6) Eine andere Frage ist aber, ob Vermögensrechte, wohin auch die Güterrechte der Ehegatten gezählt werden, zu den Statusverhältnissen gehören, was bezweifelt werden mag. Der Bundesrath hat aber nicht zu untersuchen, ob der an sich kompetente Richter die Bestimmung des freiburgischen Gesetzes richtig aufgefaßt oder ob er unrichtig geurtheilt habe, weil ihm die Entscheidung der Frage nicht zusteht, ob die Urtheile auch mit dem in dem betreffenden Kanton geltenden Recht übereinstimmen, da er weder Appellations- noch Kassationsinstanz über kantonale Urtheile ist, sondern immer nur dann einschreiten kann, wenn solche Urtheile im Widerspruche mit Bundesvorschriften stehen, was eben hier nach den obigen Erörterungen nicht angenommen werden kann.

2. Niederlassungsverhältnisse.

3. Die Behörden von Basel-Stadt verweigerten dem Kutscher Ferdinand Künzler von Walzenhausen, Kts. Appenzell A. R., die Niederlassung, weil seine Ehefrau einen sehr schlechten Leumund besitze und sogar seit der Verheirathung und kaum einen Monat vor diesem Entschiede der Basler Behörden wegen unsittlichen Lebenswandels für die Dauer von drei Jahren aus dem Bezirke Zürich weggewiesen worden sei.

Ferdinand Künzler recurirte an den Bundesrath und machte geltend, daß er alle Requisite des Art. 41 der Bundesverfassung zu erfüllen vermöge. Damit sei Alles geleistet, was gefordert werden könne. Besondere Leumundzeugnisse für einzelne Familiengenossen seien nicht vorgeschrieben, es genüge, wenn das Familienhaupt mit einem solchen versehen sei. Die Ausweisung aus Zürich sei eine ungerechte Maßregel und habe vor der Verheirathung stattgefunden.

Am 16. Sept. 1870 entschied der Bundesrath, es sei dieser Rekurs so weit begründet, daß dem Ferdinand Künzler die Niederlassung in Basel nicht verweigert werden könne, dagegen sei der Rekurs bezüglich des Begehrens, daß die Niederlassungsbewilligung auch auf Frau Künzler ausgedehnt werden müsse, abgewiesen.

Gründe :

1) Nach den Vorschriften der Bundesverfassung sind die Kantone nicht unbedingt verpflichtet, mit der Niederlassung eines die gehörigen Requisite besitzenden Ehemannes auch die Ehefrau desselben bei sich aufzunehmen oder zu dulden, wenn dieselbe sich nicht über die vorgeschriebenen Erfordernisse behufs Erwerbung der Niederlassung ausweisen kann, oder wenn sie persönlich sich Handlungen zu Schulden kommen ließe, welche die Ausweisung begründen würden.

2) Wenn also die Bundesverfassung das Recht zur Niederlassung und die Berechtigung zur Ausweisung individuell behandelt, so muß doch andererseits zugegeben werden, daß mit Rücksicht auf Familienverhältnisse nur bei sehr erheblichen Gründen von der Ertheilung eines getrennten Niederlassungsrechtes und einer gesonderten Ausweisung einzelner Familienglieder Gebrauch gemacht werden darf.

3) Es ist daher nach der bundesrechtlichen Praxis jeweilen in den Fällen, wo nur einem Ehegatten mit Ausschluß des andern die Niederlassung ertheilt oder nur gegen ein Familienglied die Ausweisung verfügt werden wollte, streng darauf gehalten worden, daß für ein solches Vorgehen vollkommen genügende Gründe vorhanden seien.

4) Es ergibt sich nun, daß Frau Künzler früher wiederholt durch die Polizeibehörden von Basel wegen liederlichen Lebenswandels ausgewiesen wurde. Hierin allein würde nicht genügender Grund liegen, sie auch jetzt noch von Basel ferne zu halten, wenn die seitherige Verzehelichung eine Aenderung in ihrer sittlichen Aufführung bewirkt hätte.

Dem ist aber nicht so, indem erst am 16. Juli abhin die Frau Künzler wegen unsittlichen Lebenswandels auf drei Jahre aus dem Bezirke Zürich verwiesen wurde.

5) So lange die Bundesverfassung den Kantonen das Recht zugestehet, wegen unsittlichen Lebenswandels Personen die Aufnahme zu verweigern und die Begweisung zu verfügen, kann man von der Regierung von Basel nicht verlangen, daß sie anerkenne, es werde eine übelbeleumdete Frau unbedingt in ihrem Niederlassungsrecht durch den Mann gedeckt, während die gegen dieselbe in Zürich verfügte Ausweisung nicht angefochten werden kann.

4. Der Rekurs des Don Cajetan Carli von Castagnetto (Italien), Bischof in partibus von Almiria, gegen seine, von dem Bundesrathe bestätigte Ausweisung aus dem Kanton Tessin ist durch die Verhandlungen der Bundesversammlung und durch die Berichte der Kommissionen der beiden Räte bekannt geworden. Dieser Rekurs wurde vom Ständerathe am 13. Dezember 1869 und vom Nationalrathe am 5. Juli 1870 als unbegründet abgewiesen. Die bezüglichlichen

Berichte sind zu finden im Bundesblatt 1869, III, 151; 1870, I, 25 und III, 229.

3. Steuerrecht.

a. Besteuerung des Grundeigentums.

5. Die Rhode Eichberg, Bezirks Oberrheinthal, Kts. St. Gallen, besitzt verschiedene Korporationsgüter, welche auf dem Gebiete des Kantons Appenzell J. Rh. liegen und dahin versteuert wurden. Im Juli 1869 wurde jedoch von Seite der Behörden von Innerrhoden der Steueransatz für eine Alp bedeutend erhöht, worauf der Verwaltungsrath von Eichberg sowohl gegen diese Erhöhung, als auch gegen jede fernere Steuerforderung protestirte, bis der Beweis geleistet sein werde, daß die innerrhodenschen Korporationen gleich behandelt seien.

Die Regierung von Appenzell J. Rh. beharrte auf ihrer Steuerforderung, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

Im Kanton Appenzell J. Rh. werde unterschieden zwischen Korporationen, die öffentlichen Zwecken dienen und bloßen Privatkorporationen. Die Genossengüter der erstern Art seien steuerfrei, weil sie Armengüter seien. Die Privatkorporationen dagegen seien steuerpflichtig, in der Weise, daß die einzelnen idealen Theilrechte als Dependenzien der Liegenschaften der Korporationsgenossen behandelt und in den Steuerkatalog aufgenommen werden.

Nun sei das Grundeigenthum der Rhode Eichberg in eine Anzahl Theilrechte abgetheilt, die Gegenstand des Verkehrs bilden. Diese Theilrechte haben deßhalb auch den Charakter von Privateigenthum, wie dieses bei den Korporationen von Appenzell J. Rh. der Fall sei, und seien darum auch gleich wie diese behandelt worden.

Der Verwaltungsrath der Rhode Eichberg recurrirte jedoch an den Bundesrath und machte wesentlich geltend:

Das Grundeigenthum der innerrhodenschen Korporationen werde nicht als Ganzes in den Katalog aufgenommen. Die Behauptung, daß die im Lande befindlichen Korporationen indirekt besteuert werden, sei eine leere Ausrede. Eine Einschätzung der Theilrechte der Korporationsgenossen bestehe nicht, somit könne auch der Nutzen des Einzelnen nicht besteuert werden. Wenn dieses der Fall wäre, so würde das Korporationsvermögen nicht ganz versteuert, weil auch Nichtgrundbesitzer aus demselben Nutzungen ziehen können. Bei einem solchen Verfahren könne von der gleichen Behandlung einer außerkantonalen Korporation mit den inländischen nicht die Rede sein; es liege somit eine Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung vor.

Am 15. Juni 1870 wurde dieser Rekurs abgewiesen, und zur Begründung des Entscheides in Betracht gezogen was folgt:

1) Es ist ein unbestrittener Grundsatz, daß die Erhebung von Steuern auf Liegenschaften demjenigen Kantone zusteht, in dessen Gebiet diese Liegenschaften sich befinden, wosern nemlich die Grundsteuer in dem betreffenden Kanton überhaupt erhoben wird und dabei keine unzulässige Ungleichheit besteht.

2) Eine Ungleichheit ist aber in dem vorliegenden Falle nicht dargethan, weil die Güter der Rhode Eichberg in die Klasse derjenigen Korporationen gehören, an denen privatrechtliches Eigenthum und Nutzungsrecht besteht; sie würden somit eben so gut besteuert, wenn sie im Besitze appenzellischer Genossenschaften sich befänden, als sie jetzt besteuert werden, da sie Eigenthum einer auswärtigen Korporation sind.

3) Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Rhode Eichberg mit ihren Liegenschaften mindern Rechtes sei, als die in gleicher Stellung sich befindenden Genossenschaften, welche im Kanton domiciliren, indem beide ihren Grundbesitz da versteuern, wo er liegt. Wenn die Innerrhoder Genossenschaften die Grundsteuer vom Genossengut in anderer Bezugsweise bezahlen, so kann der nemliche Modus bezüglich des Grundeigenthums der Rhode Eichberg nicht in Anwendung gebracht werden, weil die Berechtigten nebenbei keinen privaten Grundbesitz im Kanton Appenzell J. Rh. haben, den sie in einer Steuererschätzung mit den Theilrechten am Genossengut versteuern könnten.

4) Durch die Verschiedenheit der Art und Weise der Steuererhebung, die von der faktisch ungleichen Stellung kantonaler und außerkantonaler Korporationen herrührt, ist dennoch die materielle Rechtsgleichheit nicht verletzt, weil das Genossenland in Wirklichkeit von beiden versteuert werden muß. Es wäre vielmehr eine Ungleichheit und Unbilligkeit, wenn die Rhode Eichberg ihren Grundbesitz gar nicht versteuern würde.

6. Die Firma Gebrüder Blumer in Glarus, Eigenthümer einer Spinnerei in Murg, Kts. St. Gallen, wurde von der Regierung von St. Gallen zur Bezahlung der Steuern von diesem Vermögen und dem daraus entspringenden Erwerb angehalten. Es wurde jedoch dagegen rekurrirt, weil der alleinige Inhaber der Firma, Hr. Heinrich Blumer, mit seiner Familie und mit seinem Geschäftsbüreau in Glarus wohne, wo er auch seine politischen Rechte ausübe. Diejenigen Faktoren, welche die Bilanz des Geschäftes in Murg bedingen, Einkauf und Verkauf, spielen in Glarus, nicht in Murg. Die Firma habe also ihr Domizil in Glarus und könne deshalb für den Erwerb im Kanton St. Gallen nicht besteuert werden. Es würde hieraus ein dem

Art. 5 der Bundesverfassung widersprechender Uebergriß der einen Staatshoheit in die Souveränitätsrechte eines andern Kantons entstehen. Die praktische Unzulässigkeit eines solchen Uebergrißes ergebe sich aus dem Umstande, daß der Kanton Glarus, wenn er eine Einkommensteuer beziehen würde, das Recht hätte, die Gebrüder Blumer für ihr ganzes Einkommen zu besteuern. Hieraus ergäbe sich eine Doppelbesteuerung der gleichen Objekte, was bundesrechtlich unzulässig sei.

Hr. Heinrich Blumer habe allerdings zum Betriebe der Spinneret zu Murg im Kanton St. Gallen Niederlassung nehmen müssen, allein sein Domizil habe er nicht dort, und die Niederlassung beziehe sich nur auf die Liegenschaften, deren Besteuerung da, wo sie liegen, nicht beanstandet werde.

Mit Beschluß vom 5. Mai 1870 wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Firma „Gebrüder Blumer in Glarus“ besitzt im Kanton St. Gallen die Niederlassung, welche sie nach Vorschrift dortiger Gesetze zum Betrieb ihres Fabrikgeschäftes in Murg nehmen mußte.

2) Diese Niederlassung behufs Geschäftsbetrieb begründet auf der einen Seite für die Rekurrentin einen rechtlichen Wohnsitz, ganz abgesehen davon, ob ein persönlicher dauernder Aufenthalt damit verbunden ist, und auf der andern Seite erwächst daraus für die Behörden des Kantons St. Gallen das Recht, den Erwerb aus diesem Geschäftsbetrieb an dem Orte des Geschäftsdomizils mit Steuer zu belegen.

3) Es kommt hierbei nicht darauf an, wo das Geschäftsbüreau liegt, ob der Rohstoff in Glarus oder in Murg angekauft werde und in welcher Lokalität die Fabrikate wieder verkauft werden. Das Fundament, auf welchem das Steuerrecht des Kantons St. Gallen beruht, liegt in dem Umstande, daß das Fabrikgeschäft in dem den Gebrüdern Blumer zugehörigen Gebäude in Murg und durch ihre angestellten Arbeiter auf eigene Rechnung betrieben wird.

4) Dagegen kann die Rekurrentin nicht verhalten werden, den auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen erzielten und dort versteuerten Geschäftsertrag auch im Kanton Glarus nochmals zu versteuern. Gegen eine solche unzulässige Doppelbesteuerung könnte sie sich mit Recht beschweren, sofern Glarus wirklich diese Inanspruchnahme behaupten wollte. (Siehe den Beschluß des Bundesrathes in Sachen Robert und Comp., Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 458.)

7. Ein ähnlicher Entscheid bezieht sich auf den Rekurs der Hh. Gebrüder Lang in Dstringen, Kts. Aargau, welche im Kanton Luzern Liegenschaften besitzen und sich weigerten, die Armensteuern im Kanton Luzern zu bezahlen. Der Bundesrath erklärte am 6. Juni 1870 auch

diesen Refurs als unbegründet. Die H. H. Gebrüder Lang rekurrierten indeß noch an die Bundesversammlung, allein sie wurden am 12./24. Dezember 1870 auch von dieser abgewiesen. Der Beschluß des Bundesrathes ist zu finden im Bundesblatt 1870, III, 185.

b. Besteuerung der Niedergelassenen und Aufenthaltler.

8. Die Ortschaft Grüt, Gemeinde Baar, Kts. Zug, bildet eine selbstständige Korporation und hat als solche vor zirka 40 Jahren auf Allenwinden ein Pfrund- und Schulhaus gebaut. Seither forderte sie von den im Kreise der Genossenschaft wohnhaften Nichtgenossen einen Gulden (Fr. 1. 85) Steuer an die Unterhaltungskosten der Kirche, Pfründe und Schule.

In neuerer Zeit erhoben die dort wohnhaften Nichtgenossen, Anton Elsener und Konsorten aus Zug und Schwyz, Einsprache gegen diese Steuer, weil die Genossenbürger selbst sie nicht bezahlen und nach § 101 der Gemeindeorganisation die Niedergelassenen in Bezug auf die Steuern (mit Ausnahme der Armensteuer) gehalten werden müssen wie die Gemeindebürger. Ferner haben die Niedergelassenen die Steuern nur an die politischen Gemeinden zu entrichten (hier an die Gemeinde Baar), sie können also nicht angehalten werden, auch noch an eine Korporation innerhalb der Gemeinde zu steuern, denn eine Doppelbesteuerung sei unzulässig. Allenwinden bilde keine Pfarrgemeinde; ein Theil der Bewohner aus dem Grüt sei nach Zug, ein anderer Theil nach Baar pfarrgenössig. Weder die Verfassung noch die Gesetzgebung des Kantons Zug gebe einer Genossame das Recht, die Niedergelassenen mit Steuern zu belegen.

Die Regierung und der Große Rath des Kantons Zug erklärten diese Beschwerde als unbegründet.

Anton Elsener und Konsorten rekurrierten deßhalb an den Bundesrath und stellten das Gesuch, daß die Schlußnahme des Großen Rathes des Kantons Zug aufgehoben und daß insbesondere das gegen sie bewilligte Exekutionsverfahren als unstatthaft erklärt werden möchte.

Zunächst könne einer bloßen Korporation nicht das ausnahmsweise verkürzte Betreibungsverfahren eingeräumt werden, das nach Art. 5 und 18 der Zugerischen Verfassung nur den Gerichts- und den Administrativbehörden zustehe. Es seien also in dieser Richtung die Art. 4 und 53 der Bundesverfassung verletzt.

Sodann sei im Kanton Zug die Besorgung der Schulen und Kirchen Sache des Staates und der Gemeinden, keineswegs aber Sache von Korporationen. Auch die Schule im Grüt sei nach einem Beschlusse der Gemeinde Baar vom 25. November 1857 und gemäß der

§§ 1, 4, 5 und 8 des Zugerischen Schulgesetzes eine öffentliche Volksschule und ihr Besuch sei unentgeltlich. Was die Kirche im Grüt betreffe, so sei diese ebenfalls eine öffentliche und stehe unter dem Pfarramte Baar. Es habe also die Gemeinde Baar, wenn an diese Anstalten etwas zu bezahlen sei. Da nun die Niedergelassenen im Grüt an diese Anstalten besonders Steuern sollen, so werden sie nachtheiliger behandelt, als die Gemeindeglieder von Baar und als die dort Niedergelassenen, weil diese für Schule und Kirche keine besondern Steuern zu bezahlen haben. Das Verlangen der Korporation Grüt nach Leistung einer besondern Steuer stehe im Widerspruch mit den §§ 24 und 101 des Gemeindegesetzes und mit den §§ 5, 9, 18 und 124 der Verfassung des Kantons Zug, so wie mit Art. 4, Art. 41, Ziff. 2, 4 und 5 und mit Art. 53 der Bundesverfassung.

Die Regierung des Kantons Zug rechtfertigte den Beschluß des Großen Rathes wie folgt:

Die Genossame Grüt sei Eigenthümerin der betreffenden Anstalten. Die Unverletzlichkeit dieses Eigenthums sei durch die Verfassung (§ 9 und 124), so wie durch das Gemeindeorganisationsgesetz (§ 55) garantiert. Es müsse ihr daher zustehen, solche Nichtgenossen, denen sie die Benutzung jener Anstalten gestatte und die davon Gebrauch machen, wie die Rekurrenten es thun, durch einen Beschluß der Genossenschaft zu Beiträgen zu verpflichten.

Die Korporation Grüt habe nicht einen rein privatrechtlichen Charakter, sondern auch einen öffentlichen, da sie öffentlichen Zwecken diene und öffentliches Gut besitze und verwalte. Es stehe ihr daher gemäß diesem Doppelscharakter in der Verwaltung ihrer Güter die gleiche Pflicht und das gleiche Recht zu, wie den politischen oder Kirch-Gemeinden. Also sei sie auch berechtigt, die nöthigen Beiträge von denjenigen zu erheben, welche ihre Anstalten benutzen. Eine ungleiche Behandlung der Rekurrenten im Vergleich mit den andern Niedergelassenen in der Gemeinde Baar bestehe nicht, da sie in Grüt nichts bezahlen müssen, wenn sie nur, wie diese, die Kirche und Schule in Baar benutzen wollen.

Mit Beschluß vom 4. November 1870 wurde der Rekurs des Anton Esfener und Genossen unbegründet erklärt, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Zur richtigen Würdigung des Standpunktes, auf welchem die Bundesbehörden diesen Konflikt zu beurtheilen haben, muß vorerst daran erinnert werden, daß diese nur zu untersuchen haben, ob eine Verletzung von Bundesvorschriften oder Bestimmungen der Kantonsverfassung vorliege; denn nur in diesem Falle läßt sich ein eidgenössisches Einschreiten begründen. Mit der andern Frage, ob die kanto-

nalen Gesetze und Vorschriften ihre richtige Auslegung und Anwendung gefunden haben, ist von den Bundesbehörden nicht zu untersuchen, weil sie weder Appellations- noch Kassations-Behörden sind und daher nach dieser Richtung die kantonalen Behörden nicht zu kontrolliren haben.

2) Was nun die angerufenen Bestimmungen der Bundesverfassung betrifft, so liegt eine Verletzung derselben nicht vor, weil alle im Grüt niedergelassenen Nichtkorporationsgenossen, seien sie Kantonsbürger oder nicht, auch selbst dann, wenn sie Bürger der politischen Gemeinde Baar sind, zur Leistung des fraglichen Beitrages angehalten werden. Eine Ungleichheit liegt auch gegenüber den Genossen nicht vor, weil diese die Kirche und Schule aus dem Genossengut gegründet und auch jetzt noch ihre jährlichen Beiträge leisten, nur in anderer Weise, da dieselben aus dem Genossengut bezahlt werden. Da also keine nach Bundesvorschriften unzulässige Ungleichheit vorhanden ist, so liegt es nicht in der Aufgabe der Bundesbehörden, die Steuerverhältnisse des Kantons Zug einer nähern Kritik zu unterstellen.

3) Es bleibt aber noch zu untersuchen, ob die zitierten Artikel der Kantonsverfassung für die Behauptung der Rekurrenten sprechen. Es ist aber auch dieses nicht der Fall. Die zitierten Artikel sprechen nur vom Eigenthums- und Verwaltungsrecht der Korporationen und wenn sie auch für die vorliegende Angelegenheit keine direkte Wegleitung geben, so schließen sie wenigstens nicht aus, daß solche Genossamen mit Zustimmung des Staates gewisse Anstalten errichten und auch andere Bürger an den Vortheilen derselben Theil nehmen lassen dürfen, sofern dieselben an die Auslagen einen billigen Theil beitragen.

4) Abgesehen von der Frage, ob die obersten Kantonsbehörden berechtigt seien, auf dem Verwaltungswege solche Bewilligungen, sofern dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden, zu ertheilen, so tritt noch der Umstand hinzu, daß die Regierung der Genossame Grüt den Charakter einer Kirchen- und Schulgenossenschaft zuschreibt, welcher letztere nicht bloß einen rein privatrechtlichen Charakter haben, sondern zugleich Titel besitzen, die sich als öffentliches Gut gestalten, bei dessen Verwaltung der Genossame die gleichen Pflichten obliegen und die nämlichen Rechte zustehen, wie den politischen und Kirchengemeinden. Die Rekurrenten bestreiten zwar der Genossame Grüt diese Eigenschaft, aber bis zum klaren Beweis des Gegentheils müssen die Bundesbehörden annehmen, es stehe den zuständigen Behörden zu, zu erklären, ob gewisse im Staate und mit Bewilligung desselben existirende Körperschaften eben so gut einen öffentlichen als privatrechtlichen Charakter haben.

5) Aber wenn man auch mit den Rekurrenten annehmen will, die Genossame Grüt habe keinen öffentlichen, sondern nur, wie alle andern

im Kanton bestehenden Korporationen, den rein privatrechtlichen Charakter einer Nutzungsgemeinschaft, so ist die Beschwerde demnach nicht begründet.

Auf diesem Standpunkte fallen folgende Gesichtspunkte in nähere Würdigung:

- a. Die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Schulen und Kirchen ist laut Gesetz Sache der politischen und Kirchengemeinden, und keine Privatkorporation ist gehalten, solche Anstalten zu errichten, sofern nicht eine solche Verpflichtung bestimmt nachweisbar auf ihrem Vermögen lastet, was von den Rekurrenten bezüglich der Genossame Grüt nicht behauptet wird.
- b. Wenn aber eine Korporation zur Bequemlichkeit ihrer Angehörigen freiwillig eine Schule errichtet, so hat eine solche nur den Charakter einer Privatschule, woran nichts ändert, daß sie laut Gesetz wie die öffentlichen Schulen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungs Rathes und der resp. Gemeindefschulbehörden steht.
- c. Die Beschlüsse der Bürgergemeinde Baar sprechen auch für diese Ansicht, indem sie der Schule im Grüt nur auf so lange eine jährliche Unterstützung zusprechen, als dort eine den Forderungen der Gesetzgebung entsprechende Schule gehalten wird, woraus hervorgeht, daß der Fortbestand oder die Aufhebung der jetzigen Schule auf Allenwinden nicht von der Gemeinde Baar abhängt.
- d. Die Gemeinde Baar hat ihre öffentlichen Schulen und Kirchen, deren Benutzung den Bewohnern des Grüt unentgeltlich zusteht, wie allen Bewohnern im Umfange der ganzen Gemeinde. Wenn aber die Niedergelassenen im Grüt es begreiflicherweise vorziehen, statt die Gemeinbeanstalten, die näher gelegenen Privatanstalten zu benutzen, so müssen sie sich auch bequemen, einen billigen Beitrag zu leisten, so lange die politische Gemeinde Baar sich nicht herbeiläßt, in diesem ferne liegenden Theil der Gemeinde öffentliche Anstalten zu errichten.
- e. Es versteht sich übrigens, daß die Genossame Grüt die dortigen Anwohner nicht verpflichten kann, ihre Anstalten zu benutzen, und daß diejenigen, welche wirklich keinen Gebrauch davon machen, auch nicht verpflichtet werden können, Geldleistungen zu machen. Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes vom 31. Mai 1869 ergibt sich, daß die Genossame Grüt die Sache nur in dieser Weise auffaßt, und wenn bisher von allen dort angefahrenen Familien die Beisteuer verlangt wurde, dieses einfach daher kommt, weil bis anhin auch alle die Anstalten benutzt haben.
- f. Nach dieser Auffassung kann von einer Steuer im richtigen Sinn dieses Wortes nicht geredet werden. Es ist einfach freiwillige

Leistung und Gegenleistung, die bis anhin nach einem stillschweigenden Vertrag gemacht wurden. Die Aufhebung dieses Verhältnisses steht beiden Parteien jeden Augenblick zu; die Rekurrenten ihrerseits brauchen nur die Erklärung abzugeben, daß sie auf die Benutzung dieser Anstalten verzichten, und daher auch künftig den Beitrag nicht mehr leisten werden.

6) Welche Forderungen nach dem Zuger'schen Gesetz über den Zivilprozeß und den Rechtstribunal auf dem Exekutionswege einverlangt werden können und welche auf den gewöhnlichen Weg der Betreibung verwiesen werden müssen, fällt nach den eingangs angeführten Erörterungen nicht der Entscheidung der Bundesbehörden anheim.

4. Bürgerrecht.

9. Der Rekurs des Herrn Ulrich Wetter von Herisau, betreffend die Verweigerung seiner Entlassung aus dem Bürgerrechtsverband des Kantons Appenzell A. R. und der Gemeinde Herisau, ist durch die Verhandlungen vor der Bundesversammlung bekannt geworden. Es bleibt hier nur zu bemerken, daß der abweisende Entscheid des Bundesrathes am 23. Juli 1870 von der Bundesversammlung bestätigt wurde. Bundesblatt 1870, II, 949, und III, 59 und 60.

5. Arrest.

10. Der hieher gehörige Rekurs des Jakob Dätwyler von Oftringen, Kts. Aargau, ist ebenfalls an die Bundesversammlung gezogen, aber von dieser, wie vom Bundesrathe, abgewiesen worden. Bundesblatt 1870, II, 880. III, 60.

11. Der Schustergeselle Friedrich Böhni von Möhlin, Kts. Aargau, trat bei Joseph Krucker in Enkhäusern, Kts. St. Gallen, in Arbeit, entfernte sich aber nach 14 Tagen wieder und übergab seine Effekten dem Joseph Anton Müller zu Waldkirch, gleichen Kantons, damit dieser sie ihm zu dem neuen Meister nachsende. Schustermeister Krucker erwirkte jedoch einen Arrest auf fragliche Effekten, weil Böhni ihm 20 Fr. für Arbeitsgeschirr und an dritten Orten bezogene Löhne schulde.

Friedrich Böhni rekurrierte aber von Zofingen aus gegen diesen Arrest, unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung; allein unterm 28. September 1870 wurde dieser Rekurs abgewiesen mit folgender Begründung:

1) Der Art. 50 der Bundesverfassung schreibt allerdings vor, daß der aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz an seinem Wohnorte

belangt werden müsse, und daß er nicht durch Arrestlegung gezwungen werden könne, für persönliche Anforderungen vor dem Richter eines andern Kantons Rede und Antwort zu geben.

2) Dem Rekurrenten kommt aber die Wohlthat des Art. 50 der Bundesverfassung nicht zu gut, weil er als Geselle keinen festen Wohnsitz hat, wie er durch seine eigenen Angaben am besten beweist:

- a. indem er seinen Koffer einem Dritten in Verwahrung gab, damit er ihm nachgesendet werde, sobald er eine bleibende Anstellung habe;
- b. indem Rekurrent in seiner Rekurschrift selbst erklärt, daß er sich dormalen im Bezirke Zofingen aufhalte.

3) Unter solchen Umständen kann bei einem auf der Wanderschaft befindlichen Gesellen, der heute da und morgen dort in Arbeit tritt und häufig seinen Aufenthalt wechselt, von einem festen Wohnsitz im Sinne der Vorschrift der Bundesverfassung nicht die Rede sei.

4) Es haben daher auch die kantonalen Gesetze meistens Bestimmungen über die summarische Erledigung von Anständen zwischen Meisterleuten und Dienstboten und Gesellen. Statt sich heimlich von seinem Meister zu entfernen und in einen andern Kanton zu ziehen, hätte Rekurrent vorerst die Erledigung seiner Anstände mit seinem Meister durch die zuständige St. Galler Behörde schlichten lassen sollen.

6. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

12. Im Jahr 1868 nahm Christian Beer von Trub, Kts. Bern, ein in der Gemeinde Düringen, Kts. Freiburg, gelegenes Landgut des Placid Bugnon für 6 Jahre in Pacht. In dem diesfälligen Vertrage wurde vereinbart, daß Streitigkeiten zwischen Pächter und Verpächter durch zwei sachkundige Männer, wovon jede Partei einen zu bezeichnen habe, entschieden werden sollen. Nachdem gegen Ende des Jahres 1869 der Pächter gestorben war, vereinigten sich dessen Witwe und der Eigenthümer des Hofes dahin, daß der Pachtvertrag auf den 22. Februar 1870 gelöst, daß es aber der Witwe Beer gestattet sein soll, auch früher abzuziehen. Letztere machte von dieser Fakultät wirklich Gebrauch, indem sie ihren Aufenthalt in den Kanton Bern verlegte.

Nun erwirkte Herr Bugnon durch den Friedensrichter in Schmitten, Kts. Freiburg, gegen die Witwe Beer und Kinder einen Sequester auf alle Ernten von dem fraglichen Hofe, weil er eine Entschädigung einzuklagen im Falle sei für Arbeiten, welche der Ghemann Beer laut Pachtvertrag auf dem Gute hätte ausführen sollen, aber unterlassen

habe. Gleichzeitig leitete Herr Bugnon bei dem Friedensrichteramt Schmitten eine gerichtliche Klage ein und verlangte, daß Witwe Beer und Kinder vorzuladen seien, um über Bestellung eines Schiedsgerichtes zu verhandeln.

Die Witwe Beer bestritt jedoch unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung den Gerichtsstand der freiburgischen Gerichte, und als sie dennoch eine definitive Vorladung erhielt, rekurrierte sie an den Bundesrath.

Mit Entscheid vom 18. Juli 1870 wurde dieser Rekurs als begründet erklärt und der Sequester, sowie die Vorladung des Friedensrichteramtes Schmitten aufgehoben, gestützt auf folgende Gründe:

1) Die von Herrn Bugnon eingeklagte Entschädigung bildet eine persönliche, aber bestrittene Forderung.

2) Laut Nachtragsvertrag vom 13. November 1869 verstund sich der Verpächter dazu, daß Witwe Beer auch vor Ablauf des Pachttermines, nemlich vor dem 22. Februar 1870 das Landgut verlassen könne, von welcher Befugniß dieselbe nach Bezahlung des Pachtzinses Gebrauch machte, indem sie den Kanton Freiburg verließ und laut Bescheinigung des Gemeinderathspräsidenten von Worb ihren Wohnsitz seit 17. Dezember 1869 in dortiger Gemeinde genommen hat.

3) Wenn nun an die Witwe Beer Forderungen gestellt werden wollen, welche auf eine persönliche Leistung gehen, so ist sie hiefür bei dem Richter ihres Wohnortes zu belangen. Eine solche persönliche Forderung wird aber an dieselbe gestellt, indem der Kläger in erster Linie verlangt, es solle dieselbe angehalten werden, zur Bildung des Schiedsgerichtes einen Schiedsrichter zu ernennen.

4) Die Hauptsache ist also die Bildung des Schiedsgerichtes, da der Pachtvertrag die Beurtheilung des entstandenen Streites nicht dem ordentlichen Gerichte, sondern einem Schiedsgerichte zuweist, welche Bestimmung einen Verzicht auf einen bestimmten kantonalen Gerichtsstand involvirt. Es ist daher vor Allem die Bildung dieses Schiedsgerichtes nothwendig. Da aber die Witwe Beer sich weigert, ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, so muß hiezu bei dem Gerichtsstande der Beklagten richterliche Hilfe in Anspruch genommen werden, und es kann die Witwe Beer weder durch Citationen eines nicht zuständigen Richters noch durch Sequester gezwungen werden, sich vor einem inkompetenten Richter einzulassen.

b. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

13. Herr Heinrich von Büren, Uhrenfabrikant in Biel, vindicirte im Konkurse der Frau Constanze Seeger, geb. Huguenin, in Biel

12 Duzend Uhrenbestandtheile (finissage), welche er der Konkursitin zur Beendigung der Werke übergeben habe. Letztere hatte jedoch jene Uhrenbestandtheile an Herrn Grandjean in Yverdon versandt, damit dieser die betreffenden Arbeiten ausführe. Die vindication des Herrn von Büren wurde zwar von den Konkursgläubigern und von der Konkursbehörde anerkannt, und es wurde Herr Grandjean aufgefordert, die fraglichen Gegenstände an die Massa abzuliefern, wogegen ihm die Bezahlung des Arbeitslohnes zugesichert wurde. Allein Herr Grandjean hatte schon vorher für eine Forderung von 900 Franken, die er seinerseits an Frau Seeger geltend machte, einen Sequester ausgewirkt und gab deshalb der Aufforderung des Massaverwalters keine Folge. Vielmehr bewirkte er von dem waadtländischen Richter die Fortsetzung des Arrestverfahrens und die öffentliche Versteigerung der ihm übergebenen Uhrenbestandtheile, bei welchem Anlaß sie ihm für die Summe von 300 Fr. 20 Ct. zugeschlagen wurden.

Herr von Büren rekurrierte deshalb an den Bundesrath und verlangte, daß der fragliche Sequester, sowie der Zuschlag jener Gegenstände an Herrn Grandjean kassirt werden möchten. Wenn Herr Grandjean an ihn, den Rekurrenten, etwas fordern wollte, so hätte er ihn an seinem Wohnorte in Biel zu suchen. Wenn er aber anerkennen müßte, daß die sequestrirten Waaren Eigenthum der Frau Seeger seien, so würde der Sequester nach Art. 3 des Konkordates von 1804, bestätigt den 18. Juli 1818, unzulässig sein, da er erst nach Ausbruch des Konkurses über Frau Seeger ausgewirkt worden sei.

Mit Beschluß vom 18. November 1870 wurde dieser Rekurs abgewiesen mit folgender rechtlicher Begründung:

1) Herr Grandjean erhielt die fraglichen Uhrenbestandtheile direkt von der Frau Seeger, ohne daß bei der Uebergabe oder später bemerkt wurde, daß diese Sachen nicht ihr, sondern einem Dritten gehören. Er konnte daher nach allen Verumständungen in gutem Glauben sein, daß er Eigenthum der Frau Seeger zur Bearbeitung erhalten habe.

2) Wenn nun Rekurrent auftritt und das Eigenthum an diesen Gegenständen behauptet, während Grandjean diesen Anspruch bestreitet, auf den Besitz und auch seinerseits auf einen Eigenthumstitel sich beruft, so hat der Erstere behufs Anerkennung und Herausgabe der fraglichen Objekte an die Gerichte des Kantons Waadt sich zu wenden.

3) Es kann nicht darauf ankommen, welche Schritte die Konkursmasse der Frau Seeger zur Herbeiziehung dieser Gegenstände gethan hat und ob sie nach bestehenden Konkordaten dazu berechtigt war, da sie selbst der Beschwerdeführung ganz fremd bleibt, auch keine Veranlassung dazu hat, weil sie ihrerseits die Richtigkeit der vindication des Herrn von Büren anerkennt und gegen die Rückgabe der Gegenstände

an ihn, statt der Herbeiziehung derselben in die Masse, nichts einwendet.

4) Indes ist der Umstand nicht maßgebend, daß die Masse der Frau Seeger das Eigenthumsrecht des Herrn von Büren anerkennt, weil nicht sie, sondern der Rekurrent dasselbe anspricht, welcher auch, da es bestritten wird, den Beweis für sein Eigenthum zu leisten hat; diese Vindikation ist aber vor den zuständigen Gerichten des Kantons Waadt, wo die Vermögensstücke liegen, und nicht bei den Bundesbehörden zu betreiben.

14. Am 31. März 1869 hatte Benedikt Ritz die Heuernten von seiner in der Gemeinde Fehrenbalm, Kts. Bern, gelegenen Liegenschaft genannt Hasenbergacker, dem Jakob Gutknecht in Gotteron, Kts. Freiburg, verkauft. Auf die gleichen Ernten erwirkten aber am 5. Juni 1869 Samuel Kirchofer und Jakob Haas, beide auch wohnhaft im Kt. Freiburg, gestützt darauf, daß der Schuldner abwesend sei und kein anderes Vermögen besitze, einen Arrest zur Deckung einer Forderung an Ritz und ließen sie am 10. gl. Mts. mit richterlicher Bewilligung versteigern. Nachdem der Schuldner edictaliter vorgeladen worden, aber nicht erschienen war, wurde am 2. August 1869 der Arrest, sowie die provisorische Versteigerung von dem Gerichtspräsidenten zu Laupen bestätigt.

Nun hatte aber schon vorher, nemlich am 18. Juni 1869, Jakob Gutknecht gegen das Vorgehen von Samuel Kirchofer und Jakob Haas Einsprache erhoben und sich als Eigenthümer des erwähnten Grasnuzeins präsentirt. Er forderte deßhalb die beiden Erstern durch das Friedensrichteramt Kerzers, Kantons Freiburg, auf, sein Eigenthumsrecht anzuerkennen und für den ihm zugesügten Schaden Entschädigung zu leisten. Diese Klage gelangte vor das Gericht von Murten, vor welchem die Herren Kirchofer und Haas die Einrede der Inkompetenz erhoben, da die Klage eine Vindikation enthalte, die vor dem bernischen Richter geltend zu machen sei. Wenn aber Gutknecht eine Einsprache gegen den Arrest und gegen die Versteigerung hätte anbringen wollen, so hätte er dieses rechtzeitig und auch vor dem bernischen Richter thun müssen, zumal er von allen Maßnahmen Kenntniß gehabt habe.

Die Kompetenzeinrede wurde jedoch erst- und zweitinstanzlich abgewiesen, weil die Klage persönlicher Natur sei. Es handle sich nicht um eine Vindikation der Heuernte, indem Gutknecht die vom Ersteigerer derselben erworbenen Rechte anerkenne.

Hiegegen rekurirten die Herren Kirchofer und Haas an den Bundesrath, welcher den Rekurs am 11. November 1870 als begründet erklärte, gestützt auf folgende Motive:

1) Es wird allseitig zugegeben, daß der bernische Richter zuständig gewesen sei, über den Sequester und die Ansprüche der Rekurrenten auf den Ertrag des Hasenbergackers zu urtheilen, daher auch Jakob Gutknecht die von dem Richter in Laupen getroffenen Verfügungen und den Entscheid vom 2. August 1869 als rechtskräftig anerkennt.

2) Nun machte aber Jakob Gutknecht auf den gleichen Ertrag auch Ansprüche; es fragte sich also, welche der beiden Parteien den Vorrang auf denselben, d. h. welche von beiden Ansprüchen den bessern Rechtstitel habe.

3) Während die Rekurrenten ihre Ansprüche gegen den Schuldner bei dem Richter der gelegenen Sache in gehöriger Weise geltend machten, versäumte Jakob Gutknecht die Windikationsklage anzuhoben, obwohl er von dem Vorgehen der Gegner Kenntniß hatte, was die Vorgänge vor und am Tage der Steigerung, sowie seine Anzeige an die Gegner vom 18. Juni 1869 hinlänglich beweisen.

4) Die Klage, welche Jakob Gutknecht bei dem freiburgischen Richter gegen die Rekurrenten anhob, gründet sich einzig auf den Umstand, daß er durch den Entscheid des Richters von Laupen, wodurch der Ertrag des Hasenbergackers den Rekurrenten zugesprochen worden, in seinem Rechte auf denselben Ertrag verkürzt worden sei. Es müßte also der freiburgische Richter nothwendig prüfen, ob der bernische Richter mit Recht so geurtheilt, oder ob er nicht die Rekurrenten mit ihrer Ansprache hätte abweisen sollen, da Gutknecht einen bessern Rechtstitel besitze.

5) Obgleich nun die Klage des Jakob Gutknecht vor dem freiburgischen Richter nicht direkt dieses Ziel verfolgt und in der persönlichen Klage angebracht wird, so ist sie doch ihrem ganzen Wesen nach, wenn auch indirekt, darauf gerichtet, den Effekt des bernischen Urtheils der Zusprechung zu revidiren oder zu annulliren und sich in der Form einer Entschädigung die Restitution des Ertrages des Hasenbergackers anzueignen. Die Klage des Jakob Gutknecht geht also in Wirklichkeit gegen das bernische Urtheil und dessen Wirkungen.

6) Jakob Gutknecht kann aber nicht nachträglich eine Klage, welche er auf dem Wege der Windikation vor dem bernischen Richter hätte anbringen sollen, in der Form einer persönlichen Klage wegen Schadloshaltung vor einen andern Richter bringen, vielmehr hat er, wenn er nachträglich in irgend einer Weise Ansprüche auf den besagten Ertrag oder auf dessen Aequivalent machen will, dieses vor dem bernischen Richter mit den zulässigen Rechtsmitteln zu thun.

15. Hieher gehört noch der Rekurs des Herrn Jules Béguin in Hautefin, Gemeinde Düringen, Kantons Freiburg, gegen den Be-

schluß des Bundesrathes vom 11. Dezember 1865, betreffend den Gerichtsstand für die Klage auf Theilung von Liegenschaften, die im Besitze mehrerer Genossen sich befinden. Der Bundesrath erklärte diese Klage als eine solche persönlicher Natur und die Bundesversammlung bestätigte diesen Entscheid am 14. Dezember 1870. Der Beschluß des Bundesrathes ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1870, II, 605.

c. Gerichtsstand in Ehesachen.

16. Der Rekurs der Frau Barbara Pfister, geb. Diethelm, in Tuggen, Kts. Schwyz, gegen die Kompetenz des bischöflichen Konsistoriums in Chur, über die zivilrechtlichen Folgen einer Ehescheidung zu urtheilen, ist durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bereits bekannt geworden. Es genügt hier zu erwähnen, daß die Einrede gegen diese Kompetenz des bischöflichen Konsistoriums abgewiesen wurde.

Der Bericht des Bundesrathes mit der Begründung ist gedruckt im Bundesblatt 1870, II, 940.

d. Gerichtsstand des Vergehens.

17. Dagegen erklärte die Bundesversammlung den Rekurs des Herrn J. C. Schultheß, alt Eichmeister in Zürich, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 13. Mai 1870, betreffend den Gerichtsstand für eine gegen Schultheß erhobene Anlage wegen Beschimpfung, als begründet. Auch diese Angelegenheit ist durch die Verhandlungen vor der Bundesversammlung genügend bekannt geworden. Der Beschluß ist zu finden im Bundesblatt 1870, II, 580, III, 1087.

e. Gerichtsstand in Paternitätsfachen.

18. Ulysse Favre von Corcelles sur Orbe, Kanton Waadt, wohnhaft in Avry-devant-Pont, Kanton Freiburg, wurde im Kanton Freiburg von der Philomène Clerc für eine Entschädigung für die Geburts- und Taufkosten, sowie für die Erziehung eines Kindes, das er mit der Clerc-erzeugt habe, vor dem Gerichte des Sarine-Bezirk, d. h. vor demjenigen Gerichte belangt, das nach der Gesetzgebung des Kantons Freiburg gleichzeitig über den Zivilstand des Kindes zu urtheilen hatte.

Favre bestritt die Kompetenz des Gerichtes, indem er geltend machte, daß er für diese persönliche Ansprache vor dem gewöhnlichen Gerichte an seinem Wohnorte, nemlich vor dem Bezirksgerichte der Gruyère belangt werden müsse. Er wurde aber erst- und zweitinstanzlich mit seiner Einrede abgewiesen: Laut Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1835 seien die Paternitätsklagen vor dem Präsidenten desjenigen Gerichtes

anzuheben, in dessen Bezirk die Mutter eines außerehelich gebornen Kindes wohne und nach Art. 229, Absatz 2 des freiburgischen Code civil sei der gleiche Richter, dem das Urtheil über den Zivilstand des Kindes zustehe, auch kompetent zu dem Entscheide über die der Mutter zukommende Entschädigung. Nun habe Favre vor diesem Richter in den Paternitätsprozeß sich eingelassen, also auch seinerseits dessen Kompetenz anerkannt. Der Umstand, daß nach dem citirten Art. 225, Absatz 4 das außereheliche Kind der Mutter zugesprochen werden müsse, ändere nichts, denn es bestehe kein Grund, weshalb die Klage auf Entschädigung gegen den Vater, der auch im Kanton Freiburg wohne, getrennt von der Paternitätsklage, bei dem Gerichte seines Wohnortes anzuheben wäre.

Gegen diese Entscheide rekurrierte Favre an den Bundesrath und verlangte, gestützt auf die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung deren Kassation, weil ihm gegenüber nur eine persönliche Klage auf Schadenersatz bestehe; die Paternitätsklage existire für ihn nicht; es könne also von einer Konnektivität zwischen diesen beiden Klagen keine Rede sein.

Unterm 10. Oktober 1870 wurde jedoch diese Beschwerde abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Klage der Philomène Clerc, wie sie dieselbe in ihrem definitiven Schlußbegehren dem Richter vorlegte und wie sie auch vom Gerichte behandelt wurde, bezweckt nicht die Erledigung einer Statusfrage zu Ungunsten des Beklagten, sondern nur die Befolgung von Alimentations- und Entschädigungsansprüchen, welche sie auf die Thatsache der Vaterschaft des Rekurrenten stützt. Es liegt also eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung vor.

2) Diese Klage ist ganz richtig vor dem freiburgischen Richter anhängig gemacht worden, da der Beklagte, obwohl Waadtländer, unbestritten seinen Wohnsitz im Kanton Freiburg hat.

3) Wenn aber Rekurrent glaubt, es sei nicht das Paternitätsgericht, sondern das gewöhnliche Gericht an seinem Wohnorte zur Behandlung dieses Prozesses kompetent, so beruft er sich für diese Ansicht unrichtig auf den Art. 50 der Bundesverfassung, welcher nur vorschreibt, daß der Schuldner für persönliche Forderungen nicht vor das Gerichte eines andern Kantons vorgeladen werden soll, sich aber keineswegs mit der Gerichtsorganisation im Innern der Kantone befaßt.

4) Da nun nach der Natur der Sache und nach der freiburgischen Gesetzgebung der nemliche Richter, welcher die Thatsache der Vaterschaft zu erheben hat, auch über die konnege Frage der Alimentationsforderung zu entscheiden berufen ist, so bildet dieser Gerichtsstand kein Ausnahmegericht; Rekurrent wurde hierin nicht anders behandelt, als ein freiburgischer Bürger im gleichen Falle auch behandelt wird.

5) Es tritt noch der Umstand hinzu, daß Rekurrent sich in das Verfahren über die Feststellung der Vaterschaft eingelassen hat und damit den Richter zur Beurtheilung dieses Punktes, von welchem der Entscheid der Frage über die Entschädigungspflicht abhängt, als kompetent anerkannt hat.

f. Gerichtsstand des Konkurses.

19. Im Anfange des Jahres 1868 vereinigten sich die Herren Albert Fortdran von Zürich und Georges Henri Grandjean, Sohn, in La Chaux-de-fonds zu der Firma G. H. Grandjean, Sohn & Cie. mit dem Sise in La Chaux-de-fonds, allein schon im Oktober gleichen Jahres löste sich diese Societät auf, und es gingen die Aktiven und Passiven des Geschäftes auf Herrn Grandjean über. Die Gründung wie auch die Auflösung dieser Gesellschaft wurde der Klientel mit Zirkular zur Kenntniß gebracht.

Am 5. April 1869 bezog Herr Fortdran seine Papiere bei der Polizeibehörde von La Chaux-de-fonds und verlegte seinen Aufenthalt nach Zürich.

Am 15. April eröffnete das Bezirksgericht in La Chaux-de-fonds den Konkurs über das Geschäft G. H. Grandjean & Cie. und über dessen alleinigen Inhaber Georges Henri Grandjean, Sohn.

Bei Anlaß der am 28. Mai 1869 stattgefundenen Liquidationsverhandlung verlangten jedoch die Kreditoren, daß gemäß der Art. 75 und 76 des Konkursgesetzes von Neuenburg auch über Albert Fortdran der Konkurs ausgesprochen werden soll. Das Bezirksgericht von La Chaux-de-fonds entsprach diesem Antrage am 23. Juni 1869 und verlangte bei dem Bezirksgerichte von Zürich die Vollziehung des Konkursdekretes. In diesem Momente war Herr Fortdran nicht mehr in Zürich, sondern in Paris. Er ließ jedoch gegen die Eröffnung des Konkurses protestiren und dem Bundesrathe einen Rekurs einreichen, worin geltend gemacht wurde, daß der Art. 77 des neuenburgischen Konkursgesetzes, wonach der Richter eines Gesellschaftskonkurses auch der kompetente Richter sei für den Konkurs der Gesellschafter, welches auch das Domizil eines jeden derselben sein möge, hier keine Anwendung finde, weil seine Wirkung nur auf das Gebiet des Kantons Neuenburg sich beschränke.

Auf der andern Seite wurde geltend gemacht, Herr Fortdran sei der Gerichtsbarkeit von Neuenburg unterworfen, denn er habe weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die Absicht, sein Domizil zu verlegen, in gehöriger Weise publizirt; sein Wegzug gleiche einer Flucht vor den Kreditoren, er gelte deshalb Dritten gegenüber noch als haftbarer Associé. Es könne nur ein Konkurs und nur eine Masse über alles Vermögen der Gesellschaft geben.

Der Bundesrath erklärte am 23. Februar 1870 diesen Rekurs als begründet und hob das Dekret vom 23. Juni 1869 betreffend die Eröffnung des Konkurses gegen Herr Fortdran auf. Begründung:

1) Es muß allerdings den Kreditoren der Firma G. H. Grandjean freistehen, von dem Richter zu verlangen, daß der über diese Firma verhängte Konkurs auch auf A. Fortdran ausgedehnt und daß dieser mit seinem allfälligen Vermögen zu dem Konkurs der Firma G. H. Grandjean herbeigezogen werde, weil er nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise seinen Austritt aus dem Geschäfte kund gegeben hat.

2) Es ist aber nicht der Richter von Neuenburg kompetent, darüber zu entscheiden, ob der aufrecht stehende angeblühte Associé von den Gläubigern der fortbestehend behaupteten Societät wirklich noch in dieser Eigenschaft herbeigezogen werden könne, weil:

a. wenn Fortdran vom Oktober 1868 bis zum 5. April 1869 sich noch in La Chaux-de-fonds aufhielt, sein dortiges Verbleiben in keinem Bezuge mehr zu dem Geschäfte der Firma G. H. Grandjean stand. Würde er gleich beim Austritt aus der Societät den Ort verlassen haben, so würde Niemand daran denken, daß der neuenburgische Richter zur Beurtheilung der aufgeworfenen Frage kompetent wäre;

b. weil er am 5. April seine Schriften zurückzog und die Erklärung abgab, er begeben sich nach Zürich; es liegt hierin die amtlich konstatierte Thatsache des Aufgebens des bisherigen Wohnsitzes, wie auch durch Zeugnisse erwiesen ist, daß er seiner Angabe gemäß wirklich in Zürich domizilirte und da mehrere Monate verblieb;

c. weil diese Aenderung des Wohnsitzes zu einer Zeit stattfand, wo der Ausbruch des Konkurses noch nicht erfolgt war. Es ist aber in den Akten kein Anhaltspunkt vorhanden, welcher den Weggang von La Chaux-de-fonds in Verbindung bringen ließe mit den mißlichen ökonomischen Umständen seines frühern Associés. Fortdran hätte wegen des frühern Societätsverbandes schon seit längerer Zeit fortziehen können; wenn er aber erst später in einem ihm zusagenden Moment von diesem Rechte Gebrauch machte, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, es sei dies eigentlich nur eine Flucht vor den Kreditoren gewesen, die erst viel später auf den Gedanken verfielen, von dem Richter zu verlangen, daß der gegen G. H. Grandjean erkannte Konkurs auch auf den Rekurrenten ausgedehnt werde.

20. Im Konkurse des Heinrich Siegfried von Wipkingen, Rts. Zürich, forderte die Bank von Baden, Rts. Aargau, 229,300 Fr., und machte dafür ein Faustpfand resp. ein Retentionsrecht auf verschiedene

Werthpapiere (Actien) des Konkursiten, die sich in ihrem Besitze befinden, geltend. Beide Ansprachen wurden sowohl von dem Konkursiten, als auch von einigen Kreditoren desselben bestritten. Es wurde deshalb die Frage, ob die Forderung der Bank in Baden und das dafür angesprochene Faust- resp. Retentionsrecht begründet sei, dem Konkursgerichte (Bezirksgericht Zürich) zum Entscheide zugewiesen. Nun bestritten aber die Beklagten die Kompetenz der zürcherischen Gerichte, weil nach Artikel 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818 die Effekten eines Falliten, welche als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen, vor den Gerichten dieses andern Kantons reklamirt werden müssen.

Das Bezirksgericht von Zürich erklärte sich für den ganzen Umfang des Streites kompetent, während das Obergericht des Kts. Zürich diese Kompetenz mit Bezug auf das Pfandrecht an den im Besitze der Bank in Baden befindlichen Werthpapieren des Konkursiten nicht anerkannte, es wäre denn, daß die Bank diese Werthpapiere der Konkursbehörde behufs Aufnahme derselben in die Actiomassa einfinden würde, wofür ihr das Bezirksgericht eine Frist einzuräumen habe, in der Meinung, daß, nachdem dieses geschehen, das Bezirksgericht auch betreffend das Faustpfand resp. Retentionsrecht wieder als kompetent sich erklären könne.

Das Obergericht ging hierbei von der Ansicht aus, daß zwar auf den Schutz, welchen der Art. 2 des Konkordates von 1810 und 1818 gewähre, verzichtet werden könne, daß aber die Erklärung der Bank in Baden, daß sie den in jenem Art. 2 erwähnten Gerichtsstand aufgeben, ohne alle Bedeutung sei, so lange die Ablieferung der Werthpapiere an die Konkursmasse nicht stattgefunden habe, indem die Bank gegen den Willen der Beklagten auf den in der kantonalen Gesetzgebung gegründeten Gerichtsstand des Wohnsitzes nicht verzichten könne.

Die Bank in Baden deponirte nun wirklich sämtliche in Frage gelegenen Werthpapiere bei der Konkurskanzlei in Zürich, während der Konkursit Siegfried und einige Kreditoren gegen den Entscheid des Obergerichtes von Zürich an den Bundesrath recurirten.

Der Entscheid des Bundesrathes vom 27. April 1870 lautet wie folgt:

1) Die verwandten Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810, beide bestätigt den 8. Juli 1818, haben den Zweck, das sämtliche bewegliche, mit dinglichen Rechten nicht beschwerte und dem Konkursiten unbestritten zugehörige Eigenthum, solches mag liegen wo es will, in die allgemeine Konkursmasse zu bringen, welche dann nach einem einheitlichen Gesetz unter den Kreditoren zur Vertheilung kommen soll.

2) In § 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 ist allerdings ein Vorbehalt gemacht, daß wenn bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton liegen, als in jenem, dem der Fallit angehört, von der Fallimentsmasse entweder das Eigenthum an denselben oder eine Hypothek oder ein Pfandrecht auf dieselben in Streit gezogen wird, sie gehalten sein soll, vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons aufzutreten, in welchem die Effekten sich befinden.

3) Diese Bestimmung hat aber keinen andern Zweck als den, die in einem Kanton gültig entstandenen dinglichen Rechte zu schützen, und, damit dieses um so sicherer geschehe, soll auch der Richter des Kantons, wo die Pfänder liegen, darüber entscheiden. Man wollte mit dieser Vorschrift den Besitzer von Gegenständen, an denen er dingliche Rechte geltend machen kann, schützen, und ihn nicht nöthigen, die Frage, ob und welche Rechte der Besitz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmasse ihm gewähre, gleich den auf die Kollozirung und Liquidirung bezüglichen Streitfragen, dem Entscheide des allgemeinen Konkursrichters zu unterstellen, weil sonst das Pfand dem Gläubiger nicht eine reelle, sondern nur eine illusorische Sicherheit gewähren würde. (siehe Entscheid des Bundesrathes in Sachen des Banquier Schindler in Glarus: Bundesblatt 1866, Bd. I, Seite 209 u. f. und den Entscheid in Sachen des J. M. Amstad: Bundesblatt 1864, Bd. I, Seite 193.)

4) Wenn jedoch ein solcher Kreditor von diesem zu seinen Gunsten aufgestellten besondern Schutze keinen Gebrauch machen will und glaubt, seine Interessen seien auch gewahrt, wenn er die Effekten an die Konkursmasse abgibt, um sie durch den allgemeinen Konkursrichter verwalten zu lassen, so steht ihm dieses frei, in welchem Falle die gleichen Rechte, die ihm an der verpfändeten Sache zugestanden, auch an dem den Gegenwerth der Pfänder bildenden Erlös zustehen.

5) Dadurch ist aber der Konkursmasse, beziehungsweise einzelnen für dieselbe auftretenden Kreditoren das Recht nicht entzogen, die Forderung des betreffenden Anspruchers, sowie das dafür angesprochene Faustpfand resp. Retentionsrecht zu bestreiten. Dieser ist auch gehalten, sich dem Ausspruch des allgemeinen Konkursrichters, dessen Kompetenz er freiwillig anerkannt hat, zu unterziehen.

6) Die Rekurrenten sind daher anzuweisen, ihre Bestreitung vor dem zürcherischen Richter fortzusetzen, der durch die Uebergabe der fraglichen Effekten zur Beurtheilung der bereits aufgeworfenen Rechtsfrage über die Gültigkeit des angefochtenen Pfand-, resp. Retentionsrechtes kompetent geworden ist.

7) Wenn aber auch die zürcherischen Gerichte als kompetent betrachtet werden müssen, so entsteht dann die weitere Frage, ob diese

Gerichte zürcherisches oder aargauisches Recht anzuwenden haben. In dieser Beziehung können die Rekurrenten ihre Ansicht, daß die Streitfrage nach aargauischem Recht entschieden werden müsse, auch vor den zürcherischen Gerichten aufrecht halten, da das privatrechtliche Gesetzbuch dieses Kantons Bestimmungen enthält, die dem Richter erlauben, ja unter gewissen Voraussetzungen ihn verpflichten, fremdes Recht anzuwenden, was auch von der Rekursbeklagten nicht bestritten wird.

21. Die Konkurs-Kommission von Goshau, Kts. St. Gallen, erhob folgende Beschwerde: Heinrich Hinnen von Rümlang, Kts. Zürich, habe im Februar 1870 mit Benedikt Helfenberger von Goshau, Kts. St. Gallen, einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen zur Vetreibung einer mechanischen Werkstätte in Hauptwyl, Kts. Thurgau. Im Mai gleichen Jahres sei aber Helfenberger wieder aus diesem Societätsverhältnisse ausgetreten, wogegen ein Eduard Brunner für ihn eingetreten sei. Bald nachher sei über das Geschäft und in Folge dessen auch über Benedikt Helfenberger der Konkurs ausgebrochen. Die Konkursbehörde Bischofszell (Thurgau) habe nemlich einerseits über die Firma Hinnen und Helfenberger, resp. über Hinnen & Comp., und andererseits über den zuletzt eingetretenen Associé Brunner den Konkurs eröffnet und die Konkursbehörde von Goshau (St. Gallen) einen solchen über Benedikt Helfenberger.

Da nun kurze Zeit vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages Helfenberger dem Heinrich Hinnen eine Liegenschaft in Goshau verkauft und von daher noch 2000 Fr. unversicherte Restanz der Kaufsumme zu fordern habe, so sei von der thurgauischen Fallimentsbehörde an die St. Gallische das Gesuch gestellt worden, daß in Goshau auch noch ein Separatkonkurs über die dort gelegenen Realitäten des Heinrich Hinnen eröffnet werden möchte.

Die Konkurs-Kommission von Goshau entsprach jedoch diesem Begehren nicht, dagegen erklärte sie sich bereit, die fragliche Liegenschaft zu versteigern und den Mehrerlös über die darauf haftenden Schulden an die Hauptmasse in Hauptwyl abzugeben, für den andern Fall aber verlangte sie, daß die betreffenden Gläubiger für den allfälligen Verlust als Kurrentgläubiger in der gleichen Hauptmasse anerkannt werden.

Die Konkursbehörde Bischofszell lehnte jedoch dieses Begehren ab, und wollte nun zur Liquidirung des Vermögens aus der Massa Hinnen und Helfenberger schreiten, wogegen die Konkurs-Kommission von Goshau gegen jedes weitere Vorgehen protestirte, bis die gegenseitigen Rechtsverhältnisse festgestellt seien.

Die thurgauische Konkursbehörde erklärte nun diesen Anstand als eine Konkurspendenz, und überwies ihn dem Bezirksgerichte Bischofszell

zum Entscheide, welches die Konkurskommission Gofau vor seine Schranken ertirte. Letztere weigerte sich dessen und rekurrierte nun an den Bundesrath, an den sie das Gesuch stellte, es möchte die Konkurskommission von Bischofszell angewiesen werden, einen eventuellen Verlust auf der Liquidation der Realitäten des H. Hinnen in Gofau in der Hauptmasse des H. Hinnen in Hauptwyl als laufende Forderung zuzulassen, wogegen ein allfälliger Ueberschuß in die gleiche Hauptmasse abgeliefert werden soll.

Der Bundesrath entschied diesen Konflikt am 7. Nov. 1870 im Sinne folgender Erwägungen:

1) Der zwischen den Gerichtsbehörden der Kantone St. Gallen und Thurgau waltende Konflikt kann nicht auf die Weise seine Erledigung finden, daß die letztern einfach auf dem Wege der Vollstreckung ihrer Ansicht Geltung verschaffen, weil die Kantone in allen Fragen, die Bundesvorschriften unterliegen, sich der Selbsthilfe zu enthalten haben, da den Bundesbehörden zusteht, darüber zu entscheiden, welche Ansprüche bundesrechtlich zu schützen seien.

2) In dem Rekursfalle Kübler-Troll haben die eidgenössischen Räte durch Beschluß vom 5/23. Juli 1867 dahin sich ausgesprochen, daß nach dem dormaligen Stande des Bundesrechtes bei dem über eine Firma ausgebrochenen Falliment das Konkursverfahren sich nicht bloß auf Berücksichtigung der Handelsgläubiger ausdehnen, sondern daß auch die persönlichen Forderungen an die Associés oder an den Firmainhaber zuzulassen seien, Alles in dem Sinne, daß die gesetzliche Kollisionsordnung zu Grunde gelegt werden soll, und daß alle Gläubiger einer gleichen Behandlung unterliegen müssen.

3) Bezüglich der eingeleiteten oder durchgeführten Liquidationen gegen die einzelnen Gesellschafter in Gofau und Bischofszell kann sich der Bundesrath um so mehr jeder Aeußerung enthalten, als diesfalls kein Anstand vorliegt, vielmehr die Gläubiger und Auffallsbehörden der beiden Kantone darüber einverstanden zu sein scheinen, daß bezüglich derselben der regelmäßige Gang eingehalten werde.

4) Anders verhält es sich dagegen mit dem in Bischofszell hängigen Konkursverfahren gegen Hinnen und Comp., worüber zwischen den thurgauischen und St. gallischen Konkursbehörden die oben angegebenen Differenzen walten.

5) Nach den von der Bundesversammlung aufgestellten Maximen ist nun die Liquidation dieses Konkurses in folgender Weise durchzuführen:

- a. Sämmtliche Gläubiger des Heinrich Hinnen, ohne Unterschied, ob Privat- oder Handelsgläubiger, können ihre Forderungen bei der Konkursmasse in Bischofszell geltend machen.

Dieser Konkurs muß um so eher noch als ein Haupt- und Generalkonkurs über Hinnen betrachtet werden, da ein Separatkonkurs über dessen Person in Bischofszell nicht eröffnet wurde.

- b. Es hat daher die unversicherte Kaufprestanz von Fr. 2000 als eine persönliche Forderung ohne Weiteres Aufnahme in der Hauptmasse zu finden.
- c. Was die Hypothekar- und Pfandschulden auf der Liegenschaft des Hinnen betrifft, so sind die betreffenden Gläubiger gehalten, sich vorab an ihre Pfandobjekte zu halten. Da aber der Eigenthümer der Realität als Gemeinschuldner am Konkurse ist, die Liegenschaft aber nicht im Gebiete der Masse liegt, so ist ein Separatkonkurs über diese Liegenschaft in Kanton St. Gallen zu halten, sofern die dahierigen Gläubiger bei der Hauptmasse allfällige Ansprüche wegen Nichtbefriedigung auf der Liegenschaft geltend machen wollen; denn allein auf diese Weise ist der rechtliche Nachweis zu leisten, daß sie an die allgemeine Masse gelangen müssen. Dabei versteht es sich, daß wenn nach Befriedigung dieser Pfandgläubiger ein Ueberschuß der Liquidation über die Reallasten sich ergibt, derselbe zu Gunsten aller Gläubiger an die Masse abzuliefern ist. Sollte aber der Erlös der Liegenschaft die grundversicherten Gläubiger nicht decken, so haben sie für den ungedeckten Theil ihrer Forderungen ebenfalls ihre Befriedigung als Kurrentgläubiger auf der allgemeinen Masse zu suchen, welche dieselben nach den Regeln der Gleichheit und nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze behandeln soll.

22. Im November 1869 verlangte Hr. J. Bär in Defswyl, Kts. Thurgau, den Konkurs über Clemens Zürcher aus dem Kanton Zug, wohnhaft in Sonnenberg, Kts. Thurgau. Es wurde zwar von der Notariatskanzlei Neukirch das Inventar über das Vermögen des Zürcher aufgenommen, allein das Bezirksgericht Bischofszell erklärte am 11. November den Konkurs als unstatthaft.

Am 11. Dezember gl. J. zog nun Clemens Zürcher mit seiner Familie nach Wyl, Kts. St. Gallen, worauf in Folge eines erneuerten Begehrens am 16. Dezember im Kanton Thurgau der Konkurs über ihn eröffnet wurde. Als der Notar inventarisiren sollte, stellte es sich heraus, daß keine Fahrhaben mehr in der von Zürcher verlassenen Wohnung sich befanden.

Die Konkurskommission von Bischofszell verlangte nun die Inventarisirung der Mobilien des Zürcher in seiner neuen Wohnung zu Wyl, und deren Ablieferung an die Konkursmasse im Kanton Thurgau, allein dessen Frau und Kinder sprachen dieselben als ihr Eigenthum an. Die Konkurskommission überwies daher den Entscheid über

diese Eigenthumsansprache an das Bezirksgericht Bischofszell. Frau Zürcher ließ sich aber auf den Prozeß nicht ein, sondern erhob die Einrede der Inkompetenz der thurgauischen Gerichte.

Indessen erklärte sich das Bezirksgericht von Bischofszell als kompetent und wies am 7. Februar 1870 die Eigenthumsansprüche der Frau Zürcher als unbegründet ab, weil der in Frage stehende Konkurs ein thurgauischer sei, und nach dem Konkordate von 1818 alle Effekten eines Falliten, wo sie auch liegen mögen, in die Hauptmasse gehören. Die Mobilien des Zürcher seien in rechtswidriger Absicht weggeschafft worden, die Ehefrau Zürcher könne sie daher nicht unter dem Schutz des St. Gallischen Gesetzes als Sondergut ansprechen.

Gegen dieses Urtheil appellirte Frau Zürcher an das Obergericht des Kantons Thurgau, welches mit Urtheil vom 5. März 1870 dasselbe aufhob und die thurgauischen Gerichte, gestützt auf § 2 des Konkordates vom 8. Juli 1818 als inkompetent erklärte.

Die Konkurskommission von Bischofszell konnte sich jedoch bei dieser Entscheide nicht beruhigen, sondern rekurirte an den Bundesrath, welcher indeß am 20. Mai 1870 diesen Rekurs als unbegründet abwies. Motive:

1) Das Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, dessen Anwendbarkeit im vorliegenden Falle allseitig anerkannt wird, stellt zwei Hauptgrundsätze auf. Während nemlich der Art. 1 die Universalität und Attraktivkraft der Konkursmasse für alle dem Konkursiten zugehörigen Gegenstände ausspricht, sofern nicht auswärtige dritte Personen dingliche Rechte daran geltend machen, regulirt der Art. 2 desselben die Frage über den Gerichtsstand, sofern an solchen in einem andern Kantone liegenden Objekten von einem Dritten das Eigenthum oder ein Pfandrecht gegenüber der reklamirenden Konkursmasse geltend gemacht wird.

2) Die im Kanton St. Gallen wohnende Frau des Konkursiten macht aber gerade das gesonderte Eigenthum an der gleichen Fahrhabe geltend, welche von der Konkursbehörde in das Massagut reklamirt wird. Es liegt also ein dingliches Recht im Streite, worüber dem Gerichtsstande der gelegenen Sache die Entscheidung zusteht.

3) Die Rekurrentin bestreitet die Richtigkeit dieser Grundsätze nicht, stellt aber auf den Umstand ab, daß der Wegzug der Eheleute Zürcher mit den Effekten nur wenige Tage vor Ausbruch des Konkurses in betrügerischer Absicht geschehen sei, es müsse also das beanspruchte Frauengut nach dem thurgauischen Gesetze über Gütergemeinschaft in die thurgauische Masse abgeliefert werden, da die Frau nicht als ein selbstständiger unbetheiligter Kreditor angesehen werden könne.

4) Nach den Entscheiden der zuständigen thurgauischen Gerichtsbehörden befand sich aber der Ehemann Zürcher zur Zeit seines Wegzuges aus dem Kanton Thurgau in keinem gültigen Rechtstrieb, und ein neues Konkursbegehren war gegen ihn nicht eingeleitet, d. h. durch die am 24. Februar 1870 niedergeschlagene Untersuchung ist nicht festgestellt, daß die Wohnsitz- und Besitzesänderung in strafbarer Weise vor sich gegangen sei.

5) Die zur Entscheidung von Thatfragen zuständige thurgauische Behörde erklärt des Fernern, daß zur Zeit keine Thatfachen konstatiert seien, welche einen Fallimentsbetrug begründen. Es kann also dormalen nicht angenommen werden, daß die in einem andern Kantone liegenden Effekten, worauf zwei Parteien Ansprüche erheben, in strafrechtlich unerlaubter Weise dorthin gekommen seien. Soll die Reklamation auf den Grund konstatiertes widerrechtlicher Verschleppung der Effekten gestützt werden, so mag dieselbe auf dem Wege administrativ-richterlicher Dazwischenkunft oder in analoger Anwendung des Auslieferungsgesetzes bei den jenseitigen Behörden nachgesucht werden.

Es liegt aber in dieser Richtung jetzt kein Streit vor, sondern nur die Frage über das rechtliche Verhältniß der Eigenthumsansprüche der Frau an den fraglichen Effekten, und die Entscheidung über diese zivilrechtlichen Ansprüche steht dem St. Gallischen Richter zu. (Ulmer Nr. 243.)

g. Gerichtsstand der Widerklage.

23. Herr Beat Devevay in Estavayer-le-Lac, Kts. Freiburg, unterzeichnete am 16. Juni 1862 drei Wechsel von je 5000 Fr. an die Ordre des Hrn. Moritz Levi in Straßburg und zahlbar in Straßburg. Zur Verfallzeit sah sich Hr. Levi genöthigt, Protest wegen Nichtzahlung auszuwirken. Auch erhob er dann in Straßburg die weitere gerichtliche Verfolgung gegen Hrn. Devevay; namentlich erwirkte er am 30. September 1863, als derselbe auf einer Reise nach Straßburg kam, den Personalarrest gegen ihn. In Folge dessen schloß Hr. Devevay am 17. Oktober 1863 zu Straßburg mit Hrn. Levi einen Vertrag, wonach er diesem 6000 Fr. in baar zu bezahlen und zwei neue Wechsel von 2000 Fr. und 300 Fr. zu unterzeichnen hatte.

Im Juni 1865 sah sich Hr. Levi genöthigt, Hrn. Devevay für diese beiden letztern Beträge an dessen Wohnort im Kanton Freiburg zu betreiben. Hr. Devevay opponirte jedoch, daß er nichts schulde, weil Dolus und Gewalt gegen ihn verübt worden seien. Er verlangte daher nicht nur Abweisung des Klägers, sondern im Wege der Widerklage die Rückzahlung der bezahlten Nichtschuld von 6000 Fr. Nach einem sehr weitläufigen Prozeßverfahren erklärte aber das Kantonsgericht von Freiburg diese Widerklage als unzulässig, die Hauptklage dagegen als begründet.

Hr. Devenay rekurrierte nun an den Bundesrath und verlangte die Aufhebung dieses Urtheils, indem er nachzuweisen suchte, daß die Betreibungsakte in Frankreich den Verträgen von 1828 und 1864 widerstreiten und daß er nach diesen Verträgen und nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Wohnort hätte gesucht werden sollen. Die Wechsel von 1862 lauten zwar als in Straßburg zahlbar; allein die Wahl eines Domizils für die Zahlung schließe nicht die Wahl eines Domizils für die eventuelle Betreibung in sich. Ferner fordern die Verträge mit Frankreich, daß die Franzosen den gleichen Formen und Gesetzen unterworfen seien wie die Einheimischen, sie müssen also auch auf eine Widerklage sich einlassen, wenn sie in der Schweiz als Kläger auftreten. Die freiburgischen Gerichte haben also jene Verträge und das konstitutionelle Recht eines jeden Schweizers auf Schutz bei seinem natürlichen Gerichtsstande verletzt (Art. 5, 48 und 50 der Bundesverfassung), indem sie die Widerklage abgewiesen haben. Der Bundesrath habe oft entschieden, daß der für die Hauptklage kompetente Richter auch für die mit jener konnexen Widerklage kompetent sei. Die freiburgische Gerichtspraxis, wonach eine Widerklage auf dem Wege der Opposition nicht zugelassen werde, sondern Gegenstand einer besondern Klage bilden müsse, könne gegenüber den Entschieden der Bundesbehörden nicht bestehen.

Mit Beschluß vom 26. November 1870 wurde dieser Rekurs abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Der Bundesrath hat allerdings in mehreren Entschieden die Ansicht festgehalten, daß das für die Hauptsache kompetente Gericht auch für Widerklagen zuständig werde, wenn beide Klagen in einem bestimmten Zusammenhange stehen, wobei aber auch noch die kantonalen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Berücksichtigung kommen.

2) Das Gesetz des Kantons Freiburg kennt die Widerklage, läßt sie aber nicht unbedingt zu, vielmehr ist nach einer konstanten Gerichtspraxis der Schuldner, gegen welchen, gestützt auf einen exekutorischen Titel, Forderungen eingeklagt werden, nicht berechtigt, als Oppositionsmittel eine Widerklage zu stellen, indem diese der Gegenstand einer besondern Klage bilden soll. Rekurrent anerkennt nun zwar, daß die Gerichte des Kantons Freiburg in dieser Weise verfahren, glaubt aber, daß im vorliegenden Falle der internationale Charakter der Prozeßangelegenheit entscheidend sei und daß deßhalb im Hinblick auf die Bundesverfassung und die Verträge die Widerklage zugelassen werden müsse.

3) Wenn nun aber feststeht, daß die freiburgischen Gerichte gerade in konstanter Auslegung und Anwendung des dortigen Prozeßgesetzes diese Widerklage abgewiesen haben, so liegt darin keine ungleiche Behandlung eines Schweizers zu Gunsten eines Franzosen, weil angenommen werden muß, die Widerklage würde in diesem Falle auch nicht zu-

gelassen worden sein, wenn beide Prozeßparteien Schweizer gewesen wären. Indem die freiburgischen Gerichte gestützt auf die Verträge, welche Gleichstellung der Schweizer und Franzosen verlangen, das nemliche Gesetz angewendet haben, wie gegen einen im Kanton wohnhaften Kläger, begingen sie keine Verletzung von eidgenössischen Vorschriften oder Staatsverträgen.

4) Der Grund der divergirenden Ansichten liegt in der verschiedenen Auffassung der Natur der Klage, welche der Rekurrent zur Geltung bringen will. Er glaubt, es sei eine vollständige Konnexität zwischen der Klage auf Bezahlung der Wechsel und dem Begehren auf Restitution der bezahlten Summe vorhanden, weil das ganze Schuldverhältniß in Frage liege, das er wegen Gewalt und Dolus als unverbindlich anfechte, es müssen also jene Klage und das Restitutionsbegehren als unzertrennliches Ganzes behandelt werden, weil es sich um den nemlichen Titel, den gleichen Kontrakt und die gleichen Personen handle. Das Gericht könne sich deßhalb nicht für den einen Theil der Forderung kompetent erklären und für den andern inkompetent.

5) Entgegen dieser Ansicht stellen sich die freiburgischen Gerichte auf den Boden, daß Rekurrent, wenn er den Vertrag wegen Gewalt und Dolus hätte angreifen wollen, dieses in Frankreich hätte thun müssen, wo der Vertrag zu Stande gekommen sei. Ein Kontrakt könne nach französischem und freiburgischem Gesetz nicht mehr angegriffen werden, wenn die Gewalt aufgehört und nach Entdeckung des Dolus der Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden.

Diese ausdrückliche Genehmigung sei hier wirklich erfolgt durch Ausbezahlung von Fr. 6000 und durch Unterzeichnung der beiden Wechsel, indem durch jene Zahlung der Vertrag theilweise erfüllt worden sei, die Klage auf Bezahlung des restanzlichen Theiles der festgesetzten Summe müsse daher auch gut heißen werden, weil der Kläger im Besitze eines nach den Gesetzen rechtsgültigen Titels sich befinde.

6) Die praktische Konsequenz dieses Entscheides besteht darin, daß Rekurrent mit seiner Restitutionsklage an die französischen Gerichte, als den natürlichen Richter des Beklagten, gewiesen wird, bei deren Geltendmachung, sofern er vor diesem Richter das ganze Rechtsgeschäft wegen Gewalt und Dolus wieder angreifen wollte, sich allerdings das eigenthümliche Verhältniß herausstellen würde, daß das freiburgische Urtheil auf Bezahlung der Wechsel entgegenstünde. Rekurrent hat aber dieses Verhältniß durch den Abschluß und die Ausführung der Novation vom 17. Oktober 1863 selbst geschaffen, weil er keine ernstliche Opposition dagegen erhoben hat, bis er im Jahre 1865 vor den freiburgischen Gerichten belangt wurde und dann in einem mehrere Jahre dauernden Prozesse seine Opposition durchzuführen suchte, ehe er an den Bundesrath gelangte.

7) Wenn also die freiburgischen Gerichte in diesem Falle ihr Gesetz auf Nichtzulassung der Widerklage gleichmäßig wie in anderen ähnlichen Fällen angewendet und so keine Ungleichheit geschaffen haben, so ist in eine Prüfung der Richtigkeit der Rechtsprechung hierorts nicht weiter einzutreten, weil eine Verletzung von konstitutionellen Vorschriften oder von Staatsverträgen nicht vorhanden ist. Rekurrent ist auch von seinem natürlichen Richter belangt worden.

Wenn aber dieser Richter glaubt, seine Zuständigkeit nicht auf die Rückforderung einer in Folge Vertrages bezahlten Summe ausdehnen zu dürfen, sondern dieses Begehren als Restitutionsklage von der Hand weist, so liegt kein Grund vor, ihn zu einer Kompetenz zu zwingen, die er nicht zu haben glaubt. Uebrigens ergibt sich aus seiner ganzen Rechtsanschauung, daß er, wenn er auch auf die materielle Behandlung der Widerklage eingetreten wäre, die Rückforderung nicht gut geheißsen haben würde, so daß es für den Rekurrenten im Effekt auf das Gleiche herauskommt, ob sein Begehren in dieser oder jener Form abgewiesen werde.

7. Stimmrecht bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen.

24. Hr. Gustav Boner von Laupersdorf, Kts. Solothurn, beschränkte sich darüber, daß er in Mümliswyl, ebenfalls im Kanton Solothurn, bei Anlaß der letzten Nationalrathswahlen im Oktober 1869 als nicht stimmberechtigt erklärt worden sei, obgleich er bei seinem Vater, Gastwirth in Mümliswyl, seinen regelmäßigen Aufenthalt habe, so weit er nicht als eidgenössischer Instruktor im Militärdienst sich befinde.

Mit Beschluß vom 20. April 1870 erledigte der Bundesrath diese Beschwerde im Sinne folgender Erwägungen:

1) Rekurrent beruft sich mit Unrecht auf den § 7 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt des Kantons Solothurn vom 7. März 1868, indem diese Gesetzesstelle nur solche Familienglieder als in der Niederlassungsbewilligung des Vaters begriffen erklärt, welche in ungetrennter Haushaltung mit der Familie leben, während Instruktor Boner seinen eigenen Beruf hat, welcher ihn die meiste Zeit des Jahres von Hause ferne hält und er nur für kürzere Zeit und vorübergehend sich bei seiner Familie in Mümliswyl aufhält.

2) Es muß also die politische Stellung des Rekurrenten in Wahlangelegenheiten als eine selbstständige betrachtet werden, die nicht von den Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnissen seines Vaters abhängt. Dieses festgestellt, kann die Regierung von Solothurn verlangen, daß wenn Rekurrent im dortigen Kanton außer seiner Heimathgemeinde

bürgerliche Rechte ausüben will, er auch die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfülle.

3) Hiefür ist nothwendig, daß er in einer Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt nehme, was er durch Hinterlage seines Heimatscheins jeden Augenblick bewerkstelligen kann.

Hat er dieses gethan, so ist ein bleibender Aufenthalt in dieser Gemeinde nicht nöthig, indem die Regierung von Solothurn in ihrer Rekursantwort vom 21. März 1870 selbst erklärt, daß er in eidgenössischen Fragen sofort stimmberechtigt werde, sobald er Aufenthalter oder Niedergelassener in einer Gemeinde geworden sei.

4) Was die kantonale Stimmberechtigung anbelangt, so wird Rekurrent erst dann stimmberechtigt, wenn die in der Verfassung vorgeschriebene Frist seit Hinterlegung der Ausweisschriften abgelaufen ist. Wenn aber diese Frist einmal verfloßen ist, so bleibt dem Rekurrenten die Ausübung der bürgerlichen Rechte in dieser Gemeinde gesichert, auch wenn der Aufenthalt kein fortwährender ist, was bei den eidgenössischen Dienstverhältnissen des Rekurrenten nicht der Fall sein kann.

8. Vollziehung von Civilurtheilen.

25. Der Rekurs der Karolina Rimensberger von Kirchberg, Kts. St. Gallen, betreffend die im Kanton Glarus verweigerte Vollziehung eines zu ihren Gunsten im Kanton St. Gallen erlassenen Urtheils in Paternitätsachen, ist auch an die Bundesversammlung gezogen worden und aus den diesfälligen Verhandlungen genügend bekannt. Es wird hier nur bemerkt, daß der Rekurs abgewiesen und daß dieser Entscheid von der Bundesversammlung am 23. Juli 1870 bestätigt wurde. Der Beschluß des Bundesrathes vom 29. Dezember 1869 ist abgedruckt im Bundesblatt 1870, II, 574.

26. Ein anderer Rekurs, welcher gegen die von den waadtländischen Behörden bewilligte Vollziehung eines französischen Civilurtheils gerichtet war, ist ebenfalls an die Bundesversammlung gelangt und daher bereits bekannt. Es ist dieses der Rekurs in Sachen des Hrn. Charles Dubois in Coppet, Kts. Waadt, welcher am 19. September 1870 vom Bundesrath als begründet erklärt wurde. Die Gegenpartei, die H. Dumont-Beuillet in St. Genix (Frankreich), rekurirten an die Bundesversammlung, wurden jedoch am 24. Dezember 1870 abgewiesen. Der Entscheid des Bundesrathes, welcher also die Rechtskraft beschritten hat, ist abgedruckt im Bundesblatt 1870, III, 543.

27. Hr. Aloys Camenzind in Gersau, Kts. Schwyz, hatte sich im Jahr 1845 mit der Josepha Inderbizin von Schwyz ver-

heiratet. Aus dieser Ehe ging ein Sohn hervor, welcher am 20. September 1847 geboren wurde. Frau Camenzind suchte jedoch schon im Jahr 1850 bei dem bischöflichen Gerichtshofe um Scheidung nach. Da sie aber nicht vollkommen zum Ziele gelangen konnte, so trat sie am 22. Mai 1858 zur reformirten Konfession über und erneuerte im November 1862 ihre Klage bei dem schweiz. Bundesgerichte, welches mit Urtheil vom 2. Juli 1863 jene Ehe definitiv auflöste, und mit Bezug auf den Sohn entschied, daß derselbe dem Vater zur Erziehung zu überlassen sei, daß aber die Mutter an die Erziehungskosten einen jährlichen Beitrag von Fr. 400 vom Tage des Urtheils an bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahre des Sohnes zu leisten habe.

Im September 1867 entstand nun zwischen Hrn. Camenzind und seiner frühern Ehefrau (welche sich inzwischen mit Gerber Joseph Maria Jnderbigin in Schattdorf, Kts. Uri, verheiratet hatte) über die Berechnung der Beiträge der letztern ein Zwist, indem er zuerst Fr. 765. 05 Rp. forderte und später seine Forderung auf Fr. 360. 49 reduzirte, Gerber Jnderbigin dagegen die Pflicht seiner Ehefrau zur Leistung von Beiträgen in Zweifel zog, weil der Sohn nach Amerika ausgewandert sei und daher nicht mehr unter der väterlichen Erziehung stehe.

Hr. Camenzind wandte sich jedoch an die Regierung und an den Landrath des Kantons Uri mit dem Begehren, daß lediglich die Vollziehung des bundesgerichtlichen Urtheils angeordnet werden möchte. Er wurde jedoch von beiden Behörden abgewiesen, weil der Ausweis des Vaters über seine Leistungen an die Erziehung des Sohnes in Zweifel gezogen werde, also faktische Verhältnisse im Streite liegen, über welche zuvorderst gerichtlich entschieden werden müsse.

In Folge dessen rekurrite Hr. Camenzind auch an den Bundesrath, indem er die Ansicht aufstellte, daß die Schuldschuld der Frau Jnderbigin durch das Urtheil des Bundesgerichtes definitiv festgestellt sei; ein weiterer Nachweis über die Leistungen an die Erziehung des Sohnes könne nicht gefordert werden, denn die großen Beiträge an denselben zur Reise nach Montevideo und zur Gründung eines Geschäftes daselbst gehören auch zu den Erziehungskosten.

Am 11. Mai 1870 wurde dieser Rekurs mit folgender Begründung abgewiesen:

1) Wenn die Regierung von Uri sich weigert, Hand zu bieten zur Vollziehung des bundesgerichtlichen Urtheils, so weit demselben von der beklagten Partei noch nicht Genüge geleistet worden ist, so geschieht dieses einfach aus dem Grunde, weil es ihr zweifelhaft erscheint, ob die geforderte letzte Zahlung nach Absicht und Inhalt des Urtheils wirklich noch bezahlt werden müsse.

2) Die Parteien sind also über den Sinn und die Tragweite des bundesgerichtlichen Urtheils nicht einig. Während die zu jährlichen Beitragsleistungen verurtheilte Partei glaubt, die Erziehungskosten haben mit der Abreise des Sohnes Emil Samenzind nach Südamerika aufgehört, und es müßte der Forderer jedenfalls Nachweise über die bei veränderten Verhältnissen zu genanntem Zwecke gehaltenen Auslagen leisten, beruft sich der Rekurrent auf den Umstand, daß die dem Sohne zur Gründung eines Geschäftes mitgegebene Summe auch zu den Erziehungskosten gerechnet werden müsse.

3) Die Frage nun, welche Berechtigung jene Einrede habe, gehört der richterlichen Beurtheilung an. Jedenfalls ist dieselbe der Art, daß eine vollziehende Behörde verlangen kann, daß der Richter darüber sich ausspreche, bevor sie Hand zur Exekution bietet. Unter solchen Umständen wäre eine Nöthigung zur Vollziehung des fraglichen Urtheils nicht am Plage.

4) Es kann daher der Rekurrent mit Recht darauf hingewiesen werden, daß er nach Anleitung des Art. 197 des eidg. Civilprozeßgesetzes bei dem Bundesgerichte eine Erläuterung des Urtheils nachsuchen und nachher dann sein Begehren bei der Vollziehungsbehörde in Uri erneuern möge.

28. Bernhard Baumgartner, Buchdrucker, in Genf, wurde am 29. März 1870 von dem Civilgerichte des Kantons Genf verurtheilt, dem Hrn. Peter Fuhrmann in Bern Fr. 300 nebst Zinsen zu bezahlen und mußte dafür in Genf rechtlich betrieben werden. Der Gerichtswibel bezeugte jedoch, daß er in der Wohnung des Schuldners keine Effekten gefunden habe, welche nach der Gesetzgebung des Kantons Genf gepfändet werden könnten. Hr. Fuhrmann erhielt hierauf von dem Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern das Exequatur zur Vollziehung des fraglichen Urtheils im Kanton Bern und erwirkte einen Sequester auf gewisse Vermögensrechte, welche in Bern dem Schuldner aus dem Nachlasse eines J. Ulrich Leuenberger angefallen sein sollen.

Hiegegen beschwerte sich Baumgartner beim Bundesrathe und machte geltend: er sei aufrechtstehender Schweizerbürger und vermöge aus seinem Verdienste Zahlung zu leisten. Laut der Gesetzgebung des Kantons Genf könne der Gläubiger auf den fünften Theil des Einkommens eines Arbeiters greifen, bis er bezahlt sei. Der Gerichtswibel hätte daher vor Allem aus diesem Theil seines Erwerbes pfänden sollen. Bevor dieses geschehen, könne man nicht sagen, daß kein pfandbares Vermögen am Wohnorte des Schuldners vorhanden sei, und so lange dürfen auch keine Schritte gethan werden, um die Vollziehung des Urtheils in einem andern Kanton zu erlangen. Gestützt

auf Art. 50 der Bundesverfassung sei das für den Kanton Bern ertheilte Exequatur aufzuheben.

Mit Beschluß vom 19. September 1870 wurde dieses Begehren abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Begründung:

1) Das vom Civilgerichte des Kantons Genf gegen Bernhard Baumgartner erlassene Urtheil ist nach Art. 50 der Bundesverfassung von dem kompetenten Gerichte ausgegangen und in Rechtskraft erwachsen, daher nach Art. 49 der Bundesverfassung in der ganzen Schweiz vollziehbar.

2) Die in Genf angehobene Betreibung behufs Realisirung der gutgesprochenen Forderung blieb fruchtlos, weil nach dem Zeugniß des Gerichtsdieners bei der Pfändung kein nach den Vorschriften des Gesetzes pfindbares Vermögen vorhanden war, woraus hervorgeht, daß der Ansprecher am Wohnorte des Schuldners keine Bezahlung seiner Forderung erhalten kann.

3) Wenn Rekurrent glaubt, es sollte B. Fuhrmann sich damit verträgen lassen, auf einen gewissen Theil seines künftigen Verdienstes greifen zu können, so ist einerseits eine solche Hinweisung auf ungewissen Erwerb nicht berechtigt, und andererseits hat der Forderer eine rechtlich gutgesprochene Forderung, die er sofort zu realisiren berechtigt ist.

4) Nachdem aber in Genf kein realisirbares Vermögen des Schuldners zu finden ist, so muß es dem Ansprecher frei stehen, in Bern die Vollziehung auf hier liegendes Guthaben zu verlangen, was auch mit Recht und in Beobachtung der gesetzlichen Formen von der zuständigen Behörde bewilligt wurde. Die vom Rekurrenten vertheidigte Theorie läuft einfach dahin aus, daß wo man wohne und nicht besitze, die Betreibung durchgeführt werden könne, daß aber das an einem andern Orte liegende Vermögen nicht in Anspruch genommen werden dürfe, eine Theorie, die ganz unstatthaftig ist.

5) Die vom Rekurrenten weiter gemachte Einwendung, daß das Vermögen aus der Erbschaft Leuenberger nicht ihm, sondern seiner Frau und seinen Kindern gehöre und also diesen gegenüber ein unzulässiger Arrest ausgeführt worden sei, ist nicht durch den Bundesrath zu prüfen, vielmehr steht die Entscheidung darüber dem bernischen Richter zu.

29. Julien Baillif in Aumont, Kts. Freiburg, cedirte eine Schuldforderung an Herrn Agassiz, Banquier in Moudon, Kts. Waadt, welcher jedoch behufs der Liquidation des Guthabens genöthigt ward auf den Cedenten zurückzugreifen und dessen Liegenschaften zu pfänden, die ihm dann auch zu Eigenthum zugesprochen wurden. Herr Agassiz hielt nun über diese Liegenschaften am 20. Februar 1866 eine öffentliche Versteigerung, wobei sie der Frau Baillif als Käuferin für die Summe von 3513 Fr.

zugeschlagen wurden. Da Herr Agassiz zögerte, dieselben ihr zuzufertigen, so klagte sie vor den Gerichten des Kantons Freiburg (wo die Liegenschaften sich befinden), daß er sie in das Eigenthum jener Liegenschaften einzusetzen oder zu entschädigen habe.

Das Kantonsgericht von Freiburg entschied am 10. Februar 1869 im Sinne des ersten Rechtsbegehrens.

Herr Agassiz wollte dennoch fragliche Liegenschaften nicht an Frau Baillif übertragen, weshalb diese mit der zweiten Klage auf Schadenersatz auftreten wollte. Die Parteien einigten sich jedoch in einem Vertrage vom 13. Oktober 1869 zur Ernennung eines Schiedsgerichtes, welches den Streit über die Schadenersatzklage der Frau Baillif endgültig entscheiden sollte.

Das Schiedsgericht trat am 28. Oktober 1869 zusammen und sprach an demselben Tage der Frau Baillif eine Entschädigung zu von 2600 Franken, weil die von ihr am 26. Februar 1866 für 3513 Fr. ersteigerten Liegenschaften einen Werth von mehr als 6000 Franken haben und somit durch die unterlassene Zufertigung derselben der Klägerin ein Gewinn von ungefähr jenem Betrage entzogen worden sei.

Nun verlangte Frau Baillif auch noch die Vollziehung des Urtheils des Kantonsgerichtes von Freiburg vom 10. Februar 1869 und erhielt zu diesem Ende das Exequatur von Seite des Staatsrathes des Kantons Waadt. In Folge dessen erhob sie in Moudon die Betreibung gegen Herrn Agassiz, welcher jedoch die Vollziehbarkeit jenes Urtheils bestritt, weil es durch den schiedsrichterlichen Spruch vom 28. Oktober 1869 renovirt und durch die Erfüllung des letztern erloschen sei, denn es habe nur eine Betreibung gegen Baillif und auch nur eine Versteigerung von Liegenschaften, und zwar jene vom 20. Februar 1866 stattgefunden. Gleichzeitig klagte Herr Agassiz bei dem Bezirksgerichte von Moudon auf Nichtigterklärung der gegen ihn angehobenen Betreibung.

Nichts desto weniger beharrte Frau Baillif auf dem Begehren der Pfändung bei Herrn Agassiz, und als der Weibel unter Hinweisung auf die ihm vorgewiesenen Akten dessen sich weigerte, beschwerte sie sich bei dem Bundesrath, welcher am 17. Oktober 1870 die Beschwerde abwies, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Das Begehren um Anwendung des Art. 49 der Bundesverfassung durch die Bundesbehörden ist nicht begründet, da die behauptete Rechtskraft des fraglichen Urtheils nicht die hinreichende Liquidität besitzt. Während die Rekurrentin behauptet, es beziehe sich das Urtheil des Kantonsgerichtes von Freiburg vom 10. Februar 1869 und der Schiedsrichterpruch vom 28. Oktober 1869 auf zwei ganz verschiedene Forderungen und es habe Beklagter nur dem letztern, nicht aber auch dem erstern Genüge geleistet, so daß also das freiburgische Gerichtsurtheil

noch vollzogen werden müsse, — bestreitet der Letztere geradezu diese Angaben und behauptet, der Kompromiß vom 13. Oktober 1869 habe den Zweck gehabt, ein für allemal und in einem Prozesse die Ansprüche der Frau Bailly zu erledigen, was auch durch das spätere schiedsgerichtliche Urtheil geschehen sei, durch welches das Urtheil des Kantonsgerichtes von Freiburg seine Bedeutung und seinen Werth verloren habe.

2) Es ist nun nicht Sache des Bundesrathes, sondern des zuständigen Richters, diese Angaben zu prüfen und zu untersuchen, wie es sich mit den faktischen und rechtlichen Behauptungen der Parteien verhalte, weil erst hieraus sich ergeben wird, ob ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil vorliege, welches nach den Vorschriften der Bundesverfassung auf Vollziehung Anspruch machen kann.

3) In jedem Falle ist das Anrufen des Schutzes des Bundesrathes verfrüht; denn wenn auch der Staatsrath von Waadt das Exequatur ertheilt hat, so schließt dieses nach der dortigen Gesetzgebung das Recht der Opposition vor den gerichtlichen Schranken nicht aus.

Es ist daher die Rekurrentin jedenfalls gehalten, zuerst denjenigen Rechtsgang zu erschöpfen, der im Kanton Waadt vorgeschrieben ist.

III. Anwendung der Bundesgesetze.

Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen.

30. Der schon im letzten Geschäftsbericht erwähnte Rekurs des Johann Adam Uehlinger von Basel (Bundesblatt 1869, III, 639) wurde von den eidgenössischen Rätthen am 6. Juli 1870 begründet erklärt, nachdem der Bundesrath selbst in seinem Berichte an den Nationalrath, gestützt auf die nähere Prüfung der Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt, darauf angetragen hatte. (Bundesblatt 1870, II, 928, III, 59.)

IV. Anwendung der Kantonsverfassungen.

Hierher gehören folgende Rekurse, welche sämmtlich an die Bundesversammlung gezogen wurden und aus den diesfälligen Verhandlungen, sowie durch den Druck der Entscheide bereits bekannt sind.

31. Rekurs der Herren Wäber, Johner und Konjorten, Grundeigenthümer in der Gemeinde Dürbigen, Kts. Freiburg, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 13. November 1868, betreffend die Prämien. In der letzten Dezember Sitzung wurde der Entscheid dieser Angelegenheit verschoben. Die bezüglichen Aktenstücke sind gedruckt im Bundesblatt 1868, III, 919. — 1869, II, 404 und 724. — 1870, III, 949.

32. Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Burgergemeinde von Bruntrut, betreffend Ausscheidung der dortigen Gemeindegüter vom 17. Juni 1870 (Bundesblatt 1870, II, 977). Der Rekurs gegen diesen Entscheid wurde vom Nationalrathe am 6. Dezember und vom Ständerathe am 23. Dezember 1870 als unbegründet erklärt. Bundesblatt 1870, III, 1087.

33. Der Rekurs des Gemeinderathes von Pfäffikon, Kts. Zürich, betreffend die Theilung der Ortschaft Wermetschwil, wurde vom Bundesrath am 16. Mai 1870 und von der Bundesversammlung am 20/23. Dezember 1870 abgewiesen. Bundesblatt 1870, III, 477 und 1087.

34. Auch der Beschluß des Bundesrathes vom 13. April 1870 in Sachen des Herrn Jos. Maria Durrer in der Gemeinde Sarnen, Kts. Unterwalden (Obwalden), betreffend den Antrag auf Herabsetzung des Salzpreises, wurde von der Bundesversammlung am 9/22. Dezember 1870 bestätigt. Bundesblatt 1870, III, 529 und 1087.

35. Ueber die Beschwerde des Herrn Elie Gay von Sagon, Kts. Wallis, gegen den Fortbestand der öffentlichen Spiele in den Bädern von Sagon wurde zwar von der Bundesversammlung am 26. Dezember 1870 zur Tagesordnung geschritten, allein sie nahm gleichzeitig Akt von der durch die Regierung von Wallis erteilten Versicherung, daß die fragliche Spielerlaubnis bei ihrem Erlöschen nicht mehr erneuert werde. Bundesblatt 1870, III, 934. — 1871, I, 5 und 141.

36. Die Verfassungsangelegenheit des Kantons Tessin kam ursprünglich auch auf dem Rekurswege an den Bundesrath, indem die Regierung von Tessin Beschwerde erhob gegen den Großen Rath, weil derselbe bei Anlaß der Revision der Verfassung verschiedene Artikel der bestehenden Verfassung verletzt habe. Da jedoch diese Angelegenheit im weitern Verlauf einen mehr politischen Charakter annahm, so ging deren fernere Behandlung in der Hauptsache an das politische Departement über. Die bezüglichen Aktenstücke sind gedruckt: Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1870, III, 768 und 1027. — Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, Bundesblatt 1871, I, 25. Bericht der Minderheit am gleichen Orte, S. 38. — Bundesbeschluß im Bundesblatt 1871, I, 10.

V. Anwendung von Verträgen unter Kantonen.

37. Hieher gehört der Konflikt zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Aargau, betreffend die Souveränitätsrechte an dem Fluße „Roth“ in Murgenthal, beziehungsweise betreffend die Anwendung eines Vertrages zwischen den Kantonen Bern und Aargau vom

Jahr 1823 über die Bestimmung der Grenze vom Kloster St. Urban weg bis westlich an die Aare. Der Beschluß des Bundesrathes ist in extenso gedruckt im Bundesblatt 1870, III, 493. Eine der streitigen Fragen, nemlich diejenige, ob an einem bestimmten Punkte die Gerichtsbarkeit dem Kanton Bern oder dem Kanton Aargau zustehe, und wer diese Frage zu entscheiden habe, ob der Bundesrath oder das Bundesgericht, wurde an die Bundesversammlung gezogen, welche am 26. Dezember 1870 entschied, es habe in erster Linie der Bundesrath zu entscheiden, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesversammlung. (N. S. X, 322.) Der bezügliche Bericht der Kommission der Bundesversammlung ist zu finden im Bundesblatt 1871, I, 149.

38. Zwischen den Kantonen Aargau und Luzern entstand im Jahre 1817 ein Konflikt bezüglich der Bann- und Steuerverhältnisse der aargauischen Gemeinde Reitnau und den luzernischen Gemeinden Wynikon und Meiden.

Dieser Konflikt konnte lange keine gütliche Erledigung finden, weshalb die Regierung des Kantons Aargau im Jahr 1826 den Entscheid der Tagsatzung darüber anrief, ob nicht der Stand Luzern gehalten sei, diese Frage dem eidgenössischen Recht zu unterstellen.

Die Streitfrage selbst ist im Abschied der Tagsatzung vom Jahr 1826 Fol. 57, gestützt auf zwei Schreiben der beiden Regierungen an die Tagsatzung, folgendermaßen dargestellt:

„Der Bann der aargauischen Gemeinde Reitnau dehnt sich seit „undenklichen Zeiten über die Landmarken des Kantons Luzern hinaus, „auf dessen Gebiet 483 Fucharten des zu jenem Gemeindebann gehörenden Landes liegen. Ueber diese Landesstrecke übte die Gemeinde „Reitnau von jeher ein gleiches ausschließliches Besteuerungsrecht für „örtliche Bedürfnisse und das nemliche Verschreibungs- und Fertigungsrecht hinsichtlich der Liegenschaften, auch dieselbe Befugniß in Bestrafung von Freveln aus, wie ihr Alles dieses im andern Theil ihres „Bannes zusteht.

„Erst seit 1817 machte die luzernische Grenzgemeinde Wynikon den „Versuch, jene an ihren Bann stoßende Landesstrecke in ihren Steuerkreis zu ziehen und die Güter mit ihren Gemeindesteuern zu belegen. „In einer diesfalls zwischen den Ständen Luzern und Aargau gewalteten fruchtlosen Korrespondenz wird von letzterer Seite behauptet, daß „der Bann der Gemeinde Reitnau mit dem in den Kanton Luzern hinübergehenden Theil desselben gegenseitig anerkannt sei, und daß mit diesem „Bann nothwendig gewisse Kommunalrechte in Verbindung stehen, deren „Ausdehnung nach dem Herkommen bestimmt sei, daß es demnach dem „benachbarten Kanton Luzern nicht zustehe könne, die seit uralter Zeit „geübten Rechte und den Besitzstand jener aargauischen Gemeinde zu

„verfürgen, und daß da, wo ihr Bann der luzernischen Souveränität unterliegt, mithin auch die obrigkeitlichen „Steuern an Luzern zahlen muß, — jene wohlhergebrachten Kommunalrechte fortdauernd in Kraft verbleiben sollen.

„Da die Regierung von Luzern diese Gründe in Abrede gestellt und sich auf die Behauptung gestützt hat, es sei aller Grund und Boden in ihrem Gebiete unbedingt den allgemeinen Gesetzen unterworfen, und es können den Hoheitsrechten ihres Standes gegenüber keine Bannrechte einer auswärtigen Gemeinde bestehen, und da dieselbe diesen Grundsatz durch exekutorische Maßregeln in Anwendung setzen wollte, so blieb der Regierung von Nargau nichts übrig, als sich zur Entscheidung des erhobenen Anstandes auf das eidgenössische Recht zu berufen.“

Die Tagssazung beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit in den Jahren 1826 und 1827. Da aber die Abgeordneten der beteiligten Kantone bei den Verhandlungen im Jahre 1827 eine gütliche Ausgleichung in Aussicht stellten, so begnügte sich die Tagssazung, ihnen diese Art der Erledigung zu empfehlen.

Es kam wirklich am 9. Heumonats 1830 zwischen Abgeordneten der beiden Kantone ein Vertrag zu Stande, welcher am 26. Heumonats 1830 die Genehmigung von Bürgermeister und Kleinem Rathe des Kantons Nargau und am 6. August 1830 diejenige von Schultheiß und Kleinem Rathe des Kantons Luzern erthielt.

Dieser Vertrag lautet wie folgt :

„§ 1. Die Marchlinie zwischen den Gemeinden Reitnau und Reiden soll an dem Marchsteine im Ezelgraben, wo diese zwei Gemeinden mit der Gemeinde Wynikon zusammenstoßen, dem Friedhag entlang — laut alter Uebung — bis an die Hoheitsmarchen, wie diese von jeher bestanden hat, fernerhin verbleiben.

„§ 2. Die bisher streitige Banngrenze zwischen den Gemeinden Reitnau und Wynikon ist von nun an folgendermaßen bestimmt :

„Die Marchlinie führt von dem ersten Marchsteine im Ezelgraben, wo die Gemeindbänne von Reiden, Wynikon und Reitnau zusammenstoßen, dem Ezelgraben und den daran früher gesetzten und mit R und W bezeichneten Marchsteinen entlang hinauf an den Marchstein auf Bügen; von Bügen hinüber an den Marchstein auf Krellenweid; von hier an den Marchstein auf Krellenweidbeck, und von da in gerader Richtung hinunter bis an die Hoheitsmarche an der Suhre, welche letztere Linie durch aufzustellende Zwischenmarchsteine zu bezeichnen ist.

„§ 3. Jede Gemeinde kann die in ihrem Banne innerhalb der soeben bezeichneten Marchlinie liegenden Güter nach den betreffenden Kantonalgesetzen für ihre örtlichen Auslagen mit Steuern belegen.

„§ 4. In administrativer Beziehung übt jede Gemeinde über die „in ihrem Gemeindebann liegenden Güter, sie mögen innerhalb oder „außerhalb der Hoheitsmarchen liegen, alle diejenigen Rechte aus, welche „die Gesetze ihres Kantons ihr zugestehen.

„§ 5. Die Hoheitsrechte der beidseitigen Stände bleiben in allen „Theilen vorbehalten, sowie auch die Hoheitsmarchen unverändert ge- „lassen werden.“

Nachdem durch das neue Steuergesetz des Kantons Luzern vom 18. Herbstmonat 1867, §§ 3, 4, 5 und 6, alles im Gebiete des Kantons Luzern liegende Grundeigenthum, auch wenn der Eigentümer außerhalb des Kantons wohnt, als steuerpflichtig erklärt worden war, ließ der Gemeinderath von Meiden die im luzernischen Staatsgebiete gelegenen Liegenschaften der Gemeinde Meitnau auf das Verzeichniß der steuerpflichtigen Liegenschaften in dieser Gemeinde tragen und abschätzen.

Der Gemeinderath von Meitnau und auf dessen Wunsch auch die Regierung des Kantons Aargau reklamirten jedoch bei der Regierung des Kantons Luzern und verlangten, daß jene Taxation, wenigstens so weit sie sich auf die Gemeindesteuern beziehe, aufgehoben werden möchte.

Die Regierung des Kantons Luzern lehnte aber dieses Begehren ab, weil nach dem Steuergesetz alles inner den Grenzen des Kantons liegende Grundeigenthum im Polizei-, Armen- und Kirchenwesen der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig sei, weil die in Frage stehenden Liegenschaften im Gemeindefreize Meiden liegen und weil die Uebereinkunft vom 9. Heumonat 1830 gegenwärtig nicht mehr anerkannt werden könne, da sie mit einem bestimmten Landesgesetze (§§ 3, 4 und 5 des Steuergesetzes) im Widerspruche stehe und laut § 48 dieses Gesetzes alle demselben widersprechenden Bestimmungen außer Kraft und Anwendung getreten seien; wie auch der Regierung des Kantons Aargau schon wiederholt erklärt worden sei, daß man jenen Vertrag nicht mehr als verbindlich erachte, ein Standpunkt, der mit dem schweizerischen Staatsrecht vollkommen harmonisire, worin der Grundsatz anerkannt sei, daß jeder Staat (Kanton) kraft seiner Souveränität die auf seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften mit einer Steuer belegen und dieselbe von dem Eigentümer, wo er immer wohnen möge, einfordern könne.

Gegen diesen Entscheid recurrirte die Regierung des Kantons Aargau an den Bundesrath und verlangte, daß der Stand Luzern zur unbedingten Anerkennung des Vertrages vom 9. Heumonat 1830 angehalten werden möchte, indem dieser Vertrag durch die damals bestandenen kompetenten Behörden ratifizirt worden sei und nicht einseitig durch ein Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt werden könne.

Die Regierung des Kantons Luzern rechtfertigte ihren Standpunkt wesentlich mit dem Hinweis auf ein ähnliches Verhältniß, das mit Entscheid vom 31. März 1869 entschieden worden sei. Der Vertrag von 1830 könne neben dem neuen Steuergesetz von 1867 nicht bestehen, weil er mit dem Inhalte des letztern im Widerspruche stehe (Ulmer II, Nr. 690). Der hieraus entstandene Konflikt könne nicht unter Art. 7 der Bundesverfassung subsummirt werden, weil jene Uebereinkunft nicht der Genehmigung der Bundesbehörden unterstellt worden sei und von diesen nie hätte genehmigt werden können, weil sie mit dem öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft im Widerspruche stehe. Es liege überhaupt nicht ein Staatsvertrag vor, denn die Uebereinkunft von 1830 sei nicht von den beidseitigen gesetzgebenden Gewalten, sondern nur von den Exekutivbehörden abgeschlossen worden. Von solchen Konkordaten aber können nach dem bestehenden Bundesrechte die Kantone einseitig zurücktreten. (Beschluß der Tagsatzung vom 25. Heumonath 1836 u. Ulmer I, S. 510.)

Dieser Rekurs wurde jedoch mit Beschluß vom 16. März 1870 als begründet erklärt, und es wurde demzufolge der Stand Luzern eingeladen, von dem fraglichen Territorium keine Steuern zu Gemeindezwecken zu beziehen. Gründe:

1) Ueber die Kompetenz des Bundes, diese zwischen den Regierungen von Aargau und Luzern waltende Streitfrage zu entscheiden, kann kein Zweifel walten. Dieselbe ist rein staatsrechtlicher Natur und muß, da die Kantone sich aller Selbsthilfe zu enthalten haben, ihre Erledigung nach Anleitung von Ziff. 16 des Art. 74 der Bundesverfassung finden.

2) Die Steuergesetzgebung gehört unbestritten zu den Hoheitsrechten der Kantone, wonach diese befugt sind, Personen und Sachen, die auf ihrem Territorium sich befinden, soweit ihrer Gesetzgebung zu unterwerfen, als sie in Ausübung dieser Befugniß nicht Vorschriften des Bundes oder die Rechte anderer Kantone verletzen.

3) Es liegt nun in Frage, ob durch den allegirten Vertrag Verhältnisse geschaffen worden seien, die sich nicht von selbst aus der Landeshoheit und aus dem Gesetzgebungsrecht ergeben, oder mit andern Worten, ob die Regierung von Luzern nicht auf Rechte verzichtet habe, die ihr in Abwesenheit einer solchen Uebereinkunft sonst unzweifelhaft zustehen würden.

4) Der Bundesrath und die Bundesversammlung haben in einem wenigstens theilweise analogen Falle (in dem Konflikte zwischen Zürich und Thurgau über die Verhältnisse des Adorfer Feldes) dahin sich ausgesprochen, daß, wenn eine Staatsgewalt oder Gemeindeautorität solche Hoheitsrechte auf dem Gebiete eines andern Staates oder Kan-

tons ausüben wollte, die den allgemeinen staatsrechtlichen Normen widersprechende Ausnahmeverhältnisse begründen würden, eine solche Beschränkung in rechtsgenügender Weise erwiesen sein und auf einem hinreichenden Rechtstitel beruhen müsse.

5) Einen solchen Rechtstitel für die aargauischen Ansprüche bildet die interkantonale Uebereinkunft vom 6. August 1830, die in ganz unzweifelhafter und auch unbestrittener Weise festsetzt, daß die im Kanton Luzern liegenden Theile der aargauischen Gemeinde Reitnau wohl die Staatssteuer an den Kanton Luzern zu bezahlen haben, nicht aber die Gemeindesteuer an die Gemeinde Reitnau.

6) Diese Uebereinkunft ist von beiden Regierungen seit Jahrzehnten als rechtsbeständig und verbindlich angesehen worden. Es ist daher schon von diesem Standpunkte aus eine Kritik des Zustandekommens derselben aus mehr formellen als materiell richtigen Gründen nicht von rechtlichem Gewicht. Ganz entscheidend ist aber der Umstand, daß die vom Großen Rathe instruirte und ihm verantwortliche Gesandtschaft des Standes Luzern der Tagsatzung von diesem Vertragsabschlusse Kenntniß gab und der dort hängende Streit deswegen als erledigt aus Abschied und Traktanden fiel.

7) Das neue Steuergesetz kann an dem bestehenden Verhältniß nichts ändern. Der Große Rath kann allerdings ein für den ganzen Kanton gültiges Steuergesetz erlassen, so weit nicht bindende interkantonale Verhältnisse im Wege stehen. Hier liegt aber, wie bereits bemerkt, ein rechtsverbindlicher Verzicht vor, auf einem gewissen Territorium keine Gemeindesteuer zu beziehen. Solche zweiseitig verbindliche Verträge über Materien von finanziellem Werth können aber durch einseitige gesetzgeberische Akte nicht einfach beseitigt werden.

8) Das Anbringen, es seien ähnliche faktische Verhältnisse an der Grenze früher zu Ungunsten Luzerns erledigt worden, ist für die Entscheidung der obwaltenden Frage ohne Bedeutung; denn einerseits liegen die betreffenden Fälle nicht genügend klar vor, um sich ein Urtheil über den wirklichen Sachverhalt zu bilden und andererseits hat man es hier nicht mit bloßen faktischen Zuständen zu thun, sondern mit Verhältnissen, die durch einen rechtsverbindlichen Vertrag geregelt wurden.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Allgemeines.

In Auslieferungsangelegenheiten ist die Beobachtung herauszuheben, daß die Zahl dieser Verhandlungen mit Frankreich sich ansehnlich vermehrt hat und ohne Zweifel eine noch größere geworden wäre, wenn nicht der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland vom Anfange des Monats August an fast jeden derartigen Geschäftsverkehr mit beiden Ländern unterbrochen hätte.

Indeß war eine Vermehrung der Auslieferungen zwischen Frankreich und der Schweiz nicht unerwartet, sondern eine natürliche und vorausgesehene Folge des am 1. Februar 1870 in Kraft getretenen neuen Auslieferungsvertrages mit Frankreich, welcher eine größere Zahl strafbarer Handlungen in sich schließt, als der Vertrag von 1828.

In der Anwendung des neuen Vertrages sind bis jetzt keine Differenzen aufgetaucht, wie denn überhaupt die Geschäfte dieser Art, mit wenigen Ausnahmen, in regelmäßiger Form erledigt werden konnten.

Mit Rücksicht auf die unten folgende Statistik bleibt hier herauszuheben, daß die Zahl der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen 22 (1869 15) beträgt. Die Zahl der von auswärtigen Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen ist dagegen auf 69 (1869 63) gestiegen.

Die von Seite der Schweiz verlangten Auslieferungen betrafen:

- 8 einfachen und qualifizirten Diebstahl,
- 4 Betrug,
- 2 Fälschung von Handelschriften,
- 2 betrüglischen Bankerott,
- 1 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 1 Körperverletzung,
- 2 Kindesaussetzung,
- 1 Todtschlag,
- 1 Angriff auf die Schamhaftigkeit.

22

Die Auslieferungsbegehren von auswärtigen Staaten betrafen:

a. Frankreich:

- 9 betrüglischer Bankerott,
- 6 Vertrauensmißbrauch,
- 4 Fälschung öffentlicher Urkunden,
- 4 Diebstahl,
- 2 Fälschung von Handelschriften,
- 1 Gehilfenschaft bei Diebstahl,
- 1 Versuch von Betrug,
- 1 Verletzung des Postgeheimnisses,
- 1 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 1 Ausgabe falscher (russischer) Staatspapiere,
- 4 Angriff auf die Schamhaftigkeit,
- 1 Kindesaussetzung,
- 1 Körperverletzung,
- 1 Mord.

 37

b. Italien:

- 2 Mord,
- 5 Todtschlag,
- 1 Körperverletzung,
- 1 Nothzucht,
- 5 Diebstahl,
- 4 Fälschung,
- 6 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 1 Betrug,
- 1 falsches Zeugniß.

 26

c. Norddeutscher Bund:

- 1 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 1 Betrug.

 2

d. Oesterreich:

- 1 Diebstahl,
- 1 Betrug.

 2

e. Bayern:

- 1 Amtsuntreue.

f. Rußland:

- 1 Mord.

Das weitere Detail ist zu ersehen aus folgenden Tabellen.

b. Statistik.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nach-
gesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Indi- viduen.	Be- willigte.	Unent- deckte.	Pendent.
Zürich	2	2	—	—
Bern	7	6	1	—
Freiburg	1	1	—	—
Basel-Stadt	3	3	—	—
Basel-Landschaft	1	1	—	—
St. Gallen	1	1	—	—
Nargau	1	1	—	—
Tessin	1	1	—	—
Vaudt	4	3	1	—
Genf	1	1	—	—
	22	20	2	—
Staaten,				
bei welchen diese Auslie- ferungen verlangt wurden:				
Amerika	1	—	1	—
Frankreich	14	14	—	—
Italien	2	2	—	—
Monaco	1	1	—	—
Norddeutscher Bund	1	—	1	—
Oesterreich	3	3	—	—
	22	20	2	—

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Individuen.	Ausgeliefert.	Unentbehrt.	Penitent.
Bayern	1	—	1	—
Frankreich	38	22	14	2
Italien	25	8	17	—
Norddeutscher Bund	2	1	1	—
Oesterreich	2	2	—	—
Rußland	1	—	1	—
	69	33	34	2
Kantone, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden:				
Bern	3	2	1	—
Luzern	3	2	1	—
Freiburg	3	2	1	—
Basel-Stadt	2	1	1	—
Graubünden	1	—	1	—
Tessin	17	5	12	—
Vaud	1	—	1	—
Valais	2	2	—	—
Neuchâtel	2	2	—	—
Genève	32	17	13	2
Schweiz, im Allgemeinen	3	—	3	—
	69	33	34	2

c. Einzelne Fälle.

1) In neuerer Zeit hatten einige Auslieferungsfälle darum weitläufige Verhandlungen veranlaßt, weil flüchtige italienische Verbrecher im Kanton Tessin naturalisirt wurden und dann als Schweizerbürger gegen die Auslieferung protestirten.

Der Bundesrath sprach sich jedoch dahin aus, daß kein Kanton durch die willkürliche Aufnahme eines Verbrechers in das Kantonsbürgerrecht die Verpflichtung zur Auslieferung illusorisch machen könne.

Gleichzeitig sprach er bei Anlaß des Spezialfalles Guidi der Regierung von Tessin gegenüber die Erwartung aus, daß sich solche Fälle nicht mehr wiederholen werden. Durch richtige Beobachtung von Art. 43 der Bundesverfassung seien sie zu vermeiden, indem der Petent angehalten werden müsse, aus seinem Heimats-, Geburts- und letzten Wohnort bezügliche Erklärungen und Leumundszeugnisse beizubringen.

Im gleichen Falle (Guidi) wurde von der Regierung von Tessin geltend gemacht, daß der Versuch eines Verbrechens nicht zur Auslieferung verpflichte, indem der Vertrag mit Italien hierüber nichts enthalte. Die italienische Regierung sah sich jedoch veranlaßt, hiegegen zu reklamiren, und der Bundesrath stand nicht an, ihrer Ansicht sich anzuschließen und sich dahin auszusprechen, daß bei allen Verbrechen, welche nach dem Vertrage die Auslieferung begründen, dieselbe überall eintreten müsse, ob die verbrecherische Handlung vollendet sei oder ob nur ein Versuch zu derselben vorliege.

2) Der in Genf arretirte Hippolyte Magdeleine, welcher von der italienischen Regierung wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder verfolgt wurde, protestirte gegen seine Auslieferung an Italien, weil er Franzose sei, und rief zu seinem Schutze den Art. 6 des Vertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 an, wonach zuerst eine Verständigung mit Frankreich erzielt werden müsse.

Der Bundesrath antwortete jedoch dem Staatsrath von Genf, daß er sich im Irrthum befinde, wenn er glaube, daß in diesem Falle zuerst eine Verständigung mit der französischen Regierung stattfinden müsse und daß überhaupt dem Verhafteten aus dem Art. 6 des Vertrages mit Italien irgend welche Benefizien zuzustehen. Dieser Artikel gewähre nur dem Bundesrath das Recht, in einem Falle wie der vorliegende, der heimatlichen Regierung des requirirten Individuums von dem gestellten Auslieferungsbegehren Kenntniß zu geben, lege ihm aber keine Pflicht hiezu auf. Das verhaftete Individuum könne aber nicht darüber entscheiden, ob der Bundesrath von diesem Rechte Gebrauch machen müsse oder nicht. Dasselbe könne dies um so weniger verlangen, als der Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 9. Juli 1869

dem angesprochenen Staate ganz freie Hand lasse und ihm nicht die Pflicht auflege, den Heimatstaat anzufragen, wenn ein dritter Staat eine Auslieferung verlange. Dazu komme, daß der Bundesrath keine Neigung habe, diesen bis zu dem neuen Vertrage allerdings bestandenem Ufus wieder ins Leben zu rufen.

3) Der Konflikt mit der Regierung von Freiburg betreffend die Kompetenz des Bundesrathes hinsichtlich der Anwendung der Verträge mit auswärtigen Staaten über Auslieferung von Verbrechen und Ungeheugedigten im Allgemeinen, sowie bezüglich der Anwendung des neuen Vertrages mit Frankreich auf eine vor Abschluß desselben in Frankreich verurtheilte und im Kanton Freiburg arretirte Witwe Limosin im Besondern, ist in einer speziellen Botschaft an die Bundesversammlung so einläßlich behandelt worden, daß von einer weiteren Darlegung des Falles abgesehen werden kann. Diese Botschaft ist gedruckt im Bundesblatt 1870, II, 1013. Es bleibt nur noch zu erwähnen, daß die Regierung von Freiburg ihren Rekurs an die Bundesversammlung am 19. Juli 1870 zurückgezogen hat. Bundesblatt 1870, III, 60.

4) Dagegen kam der Rekurs des Joseph Gschwind-Hohler gegen seine Auslieferung durch die Regierung von Basel-Landschaft an die Gerichte des Kantons Basel-Stadt zur Behandlung in der Bundesversammlung. Es genügt aber auch hier lediglich auf die bezügliche Botschaft (Bundesblatt 1870, II, 934) zu verweisen und zu bemerken, daß der Rekurs abgewiesen wurde. Bundesblatt 1870, III, 1087.

5) Das größte praktische Interesse bietet jedoch der Fall Farez, dessen schon im letzten Jahresbericht Erwähnung geschah und der dann auch von der Kommission des Ständerathes bei der Prüfung jenes Berichtes einläßliche Würdigung gefunden hat. Die diesfälligen Mittheilungen veranlaßten die Bundesversammlung am 18. Juli 1870 zu der Einladung an den Bundesrath, er möchte sich in geeigneter Weise nachdrücklichst dafür verwenden, daß den Bestimmungen des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Auslieferung betreffend, eine Ausführung verschafft werde, durch welche der Zweck wirklich erreicht werden könne.

Ferner soll der Bundesrath den Kantonen von allen Förmlichkeiten und Bedingungen Kenntniß geben, welche von den Vereinigten Staaten an die vertragsmäßige Auslieferung geknüpft werden.

Was den ersten Auftrag betrifft, so ist derselbe nach dem Berichte der ständeräthlichen Kommission aus der Voraussetzung entsprungen, daß eine Verwendung bei der Regierung der Vereinigten Staaten zu dem gehofften Ziele führen werde. Diese Voraussetzung ist aber irrig, indem nicht aus dem Grunde, weil die Regierung der Vereinigten Staaten nicht den Willen hätte, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, son-

bern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht kompetent ist, das bestehende Verfahren zu ändern, oder einem einzelnen Staate gegenüber zu modifiziren. Es hat in der That gerade im Fall Farez der Staatssekretär Alles gethan, was er thun konnte. Er stellte auf das erste Begehren, nachdem der schweizerische Verhaftsbefehl auf diplomatischem Wege eingereicht worden war, den üblichen Verhaftsbefehl für die Vereinigten Staaten aus, obschon der schweizerische (wie man später erkennen mußte) gegenüber den amerikanischen Vorschriften mangelhaft war. Mit gleicher Bereitwilligkeit wurde später, als die schweiz. Beweismittel ergänzt worden waren, vom Staatssekretär ein zweiter Verhaftsbefehl ausgestellt. (Das Gleiche geschah in zwei andern Fällen, die nicht weiter verfolgt wurden.) Ein solcher Verhaftsbefehl hat aber nur die Bedeutung, daß Namens des Präsidenten der Auftrag gegeben wird, den Angeklagten wegen eines bestimmten Verbrechens zu verhaften und vor einen kompetenten Richter zu führen, damit dieser die Klage und den Beklagten anhöre und die heizubringenden Beweise untersuche und dann entscheide, ob die Voraussetzungen des Staatsvertrages erfüllt seien, d. h. ob die Thatfachen, deren der Angeeschuldigte bezichtigt wird, auf eine solche Weise dargethan seien, daß seine Verhaftung und seine Stellung vor Gericht auch dann gerechtfertigt sein würden, wenn das Verbrechen in den Vereinigten Staaten verübt worden wäre, — wie es der Art. XIII des Staatsvertrages fordert. — Wenn der Richter diese Frage bejaht, so hat er hierüber eine Urkunde auszustellen, welche dem Präsidenten unterbreitet wird und den letztern erst dann in die Möglichkeit versetzt, den Befehl zur Auslieferung des betreffenden Individuums zu unterzeichnen.

Nun ist allerdings im Falle Farez dieser zweite Befehl nicht ausgestellt worden. Es ist aber nicht die Schuld des Präsidenten der Vereinigten Staaten, sondern rührt daher, weil den Advokaten ermöglicht ist, vor den Gerichten ein so trölerhaftes Verfahren einzuschlagen, daß es schwer hält, Alles festzustellen, was den Schuldbeweis bilden soll.

Dieses Verfahren beruht auf zwei Kongreßakten aus den Jahren 1848 und 1860 und kann daher durch die Regierung nicht geändert werden. Es würde deßhalb eine Verwendung bei dieser im Sinne des ersten Theiles des Postulates zwecklos sein, weil sie das gewünschte Resultat auch bei dem besten Willen der Regierung der Vereinigten Staaten nicht haben könnte.

Wenn hiernach der Bundesrath von der Ansicht ausgeht, daß eine allgemeine Reklamation nicht gemacht werden soll, so ist er dagegen um so mehr geneigt, in jedem Spezialfalle, der sich bieten mag, im Sinne des Postulates zu handeln, wozu aber vor Allem eine kräftige Vertretung in New-York gehört.

Die größte Schwierigkeit liegt indeß immerhin in den bereits erwähnten Gesetzen der Vereinigten Staaten von 1848 und 1860, wodurch der eigentliche maßgebende Entscheid in die Hand der Gerichte gelegt ist, die mit einem minutiösen Formalismus umgeben sind und von trödelhaften Advokaten ins Unendliche geführt werden können. Es ist aber nicht das System, über welches man sich beschweren könnte, sondern die Art und Weise des Verfahrens, das mehr zum Schutze der Verbrecher ausgebildet und auch ausgebeutet wird, als zur Sühne der verletzten Geseze.

Der Regierung der Vereinigten Staaten steht aber keine Kontrolle zu über dieses Verfahren der Gerichte, und über das System selbst kann die Schweiz sich nicht beschweren, denn der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten enthält keine Vorschrift darüber, von welchen Behörden in jedem Staate jener Entscheid ausgehen soll; es ist vielmehr anzunehmen, daß diesfalls gegenseitig die in jedem Lande bestehende Gesetzgebung und Gewohnheit vorbehalten werden wollte, und daß es durch den Vertrag der Schweiz nicht verwehrt sei, ein gleiches oder ein ähnliches Verfahren, wie es in den Vereinigten Staaten besteht, auch bei sich einzuführen, was sie freilich im eigenen Interesse nicht thun wird, zumal das bei uns bestehende Verfahren, wonach der Bundesrath nach Vorlage der Akten prompt und summarisch, ohne jegliche Kosten, über die Zulässigkeit der Auslieferungen entscheidet, jedenfalls weniger zum Schutze der Verbrecher, als zum Schutze der geschädigten Bürger gereicht.

Man kann das schweizerische System das europäische nennen, da es in allen europäischen Staaten gleichmäßig angewendet wird, mit einziger Ausnahme von England und mit einigen Modifikationen in Holland und Belgien. Das europäische System beruht auf dem Principe, daß den in gehöriger Form ausgestellten Akten eines Staates in jedem andern Staate derjenige öffentliche Glaube geschenkt werde, wie dieser letztere Staat wünschen muß, daß er den offiziellen Akten seiner eigenen Behörden in jedem andern Staate auch zukomme. Im bürgerlichen Verkehr hält freilich auch Amerika zu diesem System. Allein in Strafsachen beruht das amerikanische System auf dem Mißtrauen in die von andern Staaten ausgestellten offiziellen Urkunden und vinzirt für seine Gerichte das Recht, nicht bloß die Form, sondern auch den materiellen Inhalt dieser Urkunden zu kritisiren und die Vorlage des Beweises für diesen Inhalt zu verlangen, ein Verlangen, das unsern Anschauungen um so mehr widerspricht, als ein Mord, ein Diebstahl, eine Fälschung zc. überall ein Verbrechen ist und kein Staat ein Interesse daran haben kann, Zweifel zu erheben, wenn die Behörden eines fremden Staates bezeugen, es sei ein solches Verbrechen auf ihrem Gebiete vorgekommen und ein bestimmtes Individuum sei der Urheber-

schaft verdächtig oder überwiesen, vielmehr kann und soll die Verantwortlichkeit hiefür dem Staate überlassen bleiben, dessen Behörden diese Behauptung aufgestellt haben.

Da nun aber das amerikanische Verfahren allen europäischen Staaten in gleichem Grade ungünstig ist, wie der Schweiz, so wird es dieser allein kaum gelingen, eine Aenderung desselben zu erzielen. Eine andere Frage ist dagegen, ob ein vereinigtcs Vorgehen der europäischen Staaten diese Aenderung nicht zu erzielen vermöchte. Die Thatsache, daß die das Verfahren erleichternde Kongressakte von 1860 auf Andringen von Frankreich und England erlassen wurde, scheint für die Bejahung jener Frage zu sprechen.

Vor der Hand wird aber nichts anderes übrig bleiben, als im Sinne des zweiten Theiles des Postulates vorzugehen, nemlich die Formen und das Verfahren, wie es jetzt in den Vereinigten Staaten besteht, genau kennen zu lernen und die gewonnenen Resultate auch den Kantonen zur Kenntniß zu bringen. Bis jetzt war dieses noch nicht möglich, da ein Hauptentscheid in Sachen Farez erst am Ende des Jahres eintraf.

Was den Spezialfall Farez betrifft, so ist im Anschlusse an das im letzten Berichte Gesagte zu ergänzen, daß die Verhandlungen, gestützt auf die verbesserten Akten, einen langsamen, aber günstigen Verlauf nahmen und daß mit einem Entscheide des Richters Blatchford vom 16. Juni, der alle aufgeworfenen Einreden, bis auf eine einzige, beiseitigt hatte, die Sache günstig erledigt schien. Dieses einen Punktes wegen aber wurde die Verhandlung wieder vor den Vereinigten Staaten-Kommissär White gebracht, und als dieser dem Advokaten des Farez eröffnete, daß nun die von Hrn. Blatchford entschiedenen Fragen nicht mehr zu diskutieren seien, so bewirkte derselbe bei dem Richter Woodruff einen neuen writ of habeas corpus. Am 2. Juli wurde vor diesem Herrn die ganze Angelegenheit wieder aufs Neue verhandelt, worauf er sein writ of habeas corpus annullirte und die Sache auch seinerseits an den Kommissär White wies. Damit war nun die ganze Angelegenheit auf den einen von Herrn Blatchford fixirten Punkt gestellt, bestehend in einem Verhöre mit Farez selbst als Zeuge in eigener Sache, indem Herr Blatchford erklärte, daß die von Farez vor einem Notar eidlich abgegebene Deklaration nicht genüge.

Auf diesem kritischen Punkte angekommen, gelang es Farez, zur allgemeinen Ueberraschung zu entweichen, und wie man vermuthet, nach Canada (englisches Gebiet) zu flüchten. Der Vereinigte Staaten-Marschall, welcher den Farez aus der Audienz bei Hrn. Woodruff in das Gefängniß abführen sollte, ließ sich bestimmen, denselben in ein Privathaus zu führen, wo er ein Hemd wechseln zu wollen vorgab. Hier

entwich Farez durch ein hinteres Zimmer, und der Marschall sah sich erst am folgenden Tag Mittags veranlaßt, von diesem Ereigniß Anzeige zu machen.

Damit ist diese Angelegenheit faktisch erledigt, denn Farez kann in Canada nicht weiter verfolgt werden. Gegen Ende des Jahres zog sein Advokat die Entschädigungsklage von 20,000 Dollars für unrichtige Verhaftung zurück, so daß auch dieser Punkt geordnet ist. Es sollen aber, wie Hr. Konsul de Luze berichtet, noch einige Kosten zu registren sein, wofür bis jetzt Fr. 12,347. 50 Rp. aufgewendet wurden. Indes soll die Sache wohlfeil betrieben worden sein, denn Herr de Luze bemerkte, er kenne zwei von Frankreich betriebene Auslieferungsfälle, von denen der eine 38,000 Dollars und der andere 20,000 Dollars (175,000 und 100,000 Fr.) gekostet habe.

II. Bundes- und kantonales Strafrecht.

1. In Erledigung des bezüglichlichen Auftrages des Ständerathes vom 22. Dezember 1869 wurde der Bundesversammlung ein besonderer Bericht erstattet über die Anwendung körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene zum Zwecke der Erpressung eines Geständnisses. Das Resultat der diesfälligen Untersuchung war insofern erfreulich, als sie die Ueberzeugung gewährte, daß weitaus in den meisten Kantonen derartige Coercitivmittel gesetzlich verboten sind, und daß in den andern Kantonen, wo nicht spezielle Gesetze bestehen, wenigstens durch Verordnungen vorgesorgt ist. Die Bundesversammlung konnte sich daher begnügen, von diesem Bericht lediglich Vormerkung zu nehmen. (Bundesblatt von 1870, I, 15 und II, 620.)

2. Zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden entstand ein Konflikt wegen Zulässigkeit der Gebühren für Vorladung von Zeugen in Strassachen. Die Untersuchung dieses Verhältnisses hatte das Resultat, daß keine bundesrechtlichen Vorschriften bestehen, welche diese Frage direkt berühren würden. Hiernach mußten zwar die Kantone als befugt anerkannt werden, die Gebühren für die Vorladung von Zeugen, welche in Strassachen in einem andern Kanton abgehört werden sollen, zu fordern. Allein dieses Verfahren schien im Widerspruch zu stehen mit der Tendenz des Gesetzes von 1867, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten, wodurch die Kosten in Auslieferungsfällen auf ein Minimum beschränkt und alle Gebühren für Verhöre, Scripturen, Ein- und Ausstürmen und Beforgung des Gefangenen u. als unzulässig erklärt wurden; auch wäre die Forderung von solchen Citationsgebühren im interkantonalen Verkehr nicht im Einklange mit den Grundätzen, wie sie für den internationalen Verkehr in den neuern Auslie-

ferungsverträgen mit auswärtigen Staaten Anerkennung und die Genehmigung der Bundesversammlung gefunden haben, indem solche Vorladungsgebühren im Verkehr zwischen der Schweiz und mehreren auswärtigen Staaten gegenseitig aufgehoben wurden. Es wäre daher wünschbar, daß dieses Verfahren auch unter den Kantonen eingeführt würde. Es wurde daher mit Kreis Schreiben vom 1. August 1870 (Bundesblatt III, 110) eine bezügliche Anfrage an die Kantone gerichtet.

Die Mehrzahl der Kantonsregierungen zeigte sich dieser Anregung günstig und erklärte sich geneigt, die Aufhebung jener Gebühren als allgemeine Regel, oder doch insoweit auszusprechen, als von andern Kantonen Gegenrecht geübt werde. Einzig die Regierungen von Unterwalden ob dem Wald und Schaffhausen erklärten, dem System der Forderung der Citationsgebühren den Vorzug zu geben.

Indeß hat die Thatsache, daß in den meisten neuen Auslieferungsverträgen mit auswärtigen Staaten nicht bloß die Citationsgebühren, sondern auch alle Gebühren und Auslagen, die in Strassachen durch Rogatorien (Abhörung von Zeugen zc.) erwachsen können, gegenseitig aufgehoben und nur der Ersatz solcher Gebühren beibehalten wurde, welche durch besondere Maßnahmen, z. B. durch Expertisen, veranlaßt werden, bei den Regierungen der Kantone Zürich, Basel-Stadt, Aargau u. s. w. den Wunsch rege gemacht, daß das gleiche System auch unter den Kantonen eingeführt und also die erste Anregung in diesem Sinne erweitert werden möchte.

Auch wir fanden, daß dieses System prinzipiell das richtigste und zugleich das einfachste wäre, und daß, was durch Genehmigung der Bundesversammlung mehreren auswärtigen Staaten gegenüber Rechtens geworden, (Vertrag mit den Niederlanden von 1853, mit Baden von 1864, mit Frankreich von 1869 und mit Belgien von 1869) billigerweise auch zwischen den einzelnen Kantonen bestehen sollte, zumal kein Kanton die Absicht haben kann, auswärtige Staaten günstiger zu behandeln als seine verbündeten Mitstände.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, machten wir mit Kreis Schreiben vom 3. Februar 1871 den Kantonen den Vorschlag:

Es möchten sämtliche Kantone in Strassachen auf den Ersatz der Citationsgebühren und aller derjenigen Kosten, welche durch freiwillige Untersuchungshandlungen oder durch den Vollzug von Rogatorien der Behörden eines andern Kantons entstehen, gegenseitig verzichten, mit Ausnahme von solchen Ausgaben, welche für wissenschaftliche oder technische Expertisen gemacht werden müssen.

Der Erfolg dieser Anregung ist nun zu gewärtigen.

3. Bei der am 23. Jänner 1870 im XI. eidgenössischen Wahlkreise (Luzern) stattgefundenen Nachwahl eines Mitgliedes des Nationalrathes kamen Unordnungen vor, welche die Eröffnung einer Strafunteruchung herbeiführten. In Folge dessen verurtheilte das Bezirksgericht Kriens und Walters zwei Angeklagte in Anwendung des Polizeistrafgesetzes des Kantons Luzern wegen Bestechung zu Geldbuße und Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Es mußte jedoch auf die Kassation dieses Urtheils hingewirkt werden, weil für die Feststellung der Gerichtsbarkeit solcher Untersuchungen der Art. 74 des Bundesstrafgesetzes und für die Art und das Maß der Strafe Art. 49 des gleichen Gesetzes maßgebend sind, wonach nur Geldbuße und Gefängniß bis auf 2 Jahre; (also keine Einstellung im Aktivbürgerrecht) zulässig sind.

Nachdem dann der Bundesrath gemäß dem erwähnten Artikel 74 des Bundesstrafrechtes die Untersuchung und Beurtheilung dieses Falles den Gerichten des Kantons Luzern übertragen hatte, wurden im weiteren Verlaufe des Prozesses zwei Angeklagte je zu 150 Fr. und der dritte zu 600 Fr. Buße verurtheilt, welche in die Bundeskasse fallen. (Ulmer I, Seite 460. II, Nr. 1079 und Kreis Schreiben vom 16. August 1859. Bundesblatt 1867, I, Seite 646).

Die Verurtheilten gelangten mit dem Gesuch um Begnadigung an die Bundesversammlung; sie wurden jedoch am 21. Dezember 1870 abgewiesen. (Bundesblatt 1870, III, S. 765).

4. Eine ähnliche Untersuchung wurde auch im Kanton St. Gallen eröffnet, indem bei Anlaß der in der Gemeinde Tablat am 31. Oktober 1869 stattgefundenen Nationalrathswahl Fälschungen von Wahlzetteln vorgekommen sein sollten. Die Gerichtsbarkeit zur Untersuchung und Beurtheilung dieses Falles wurde in Anwendung von Art. 74 des Bundesstrafrechtes ebenfalls den kantonalen Gerichten übertragen. Das Urtheil verzögerte sich jedoch bis gegen Ende des Jahres 1870. Die zwei Angeklagten wurden freigesprochen, und die Kosten der Untersuchung fielen der Bundeskasse zur Last. Die Bezahlung erfolgte jedoch im Sinne der konstanten Praxis nur so weit, als die Gerichts- oder Staatskasse des Kantons St. Gallen hätte eintreten müssen, wenn es sich um ein gewöhnliches, gemeines Verbrechen gehandelt hätte; denn der Bund steht nicht in der gleichen Lage wie ein klagender Privatmann, der zur Bezahlung der Kosten verurtheilt wird, sondern er tritt in solchen Fällen als Staat in die Stelle des kantonalen Fiscus. Ulmer II. 1079, 1080 und 1081.

5. Es wurden sechs Fälle von Gefährdung von Eisenbahnzügen angezeigt und den Gerichten der betreffenden Kantone zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen: 4 Fälle aus dem Kanton Thur-

gau, 1 Fall aus dem Kanton Bern und 1 Fall aus dem Kanton Waadt. Zwei derselben wurden durch Urtheil erledigt. Die Strafen bestanden in 5 Tagen Gefangenschaft und 20 Franken Buße und in 8 Tagen Gefangenschaft und 10 Fr. Buße. Ein dritter Fall wurde niederge schlagen. Von den drei andern Fällen ist nichts weiter bekannt geworden.

III. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

Das Berichtjahr markirt sich durch das Ende des Söldnerdienstes, da in Folge des Ueberganges der römischen Staaten an Italien die im Dienste des Papstes gestandenen fremden Truppen aufgelöst und in ihre Heimat instradirt wurden. Der Durchmarsch einer großen Zahl Deutscher und Belgier durch die Schweiz, sowie die Versorgung der Schweizer bis in ihre Heimatkantone, verursachten dem Justiz- und Polizeidepartement sehr viele Arbeiten. Sämmtliche Kosten wurden von Italien vergütet. Ein genereller Gnadenakt der Bundesversammlung, welcher mit Bericht vom 28. November 1870 (Bundesblatt 1870, III, Seite 749) angetragen wurde, führte diese Angelegenheit zum definitiven Abschluß, indem durch Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Dezember 1870 die strafrechtliche Verfolgung gegen alle Personen, die wegen Eintrittes in fremde Kriegsdienste in Untersuchung sich befanden, oder in Untersuchung hätten gezogen werden können, aufgehoben wurde. Die Werber bleiben also außer dem Bereich dieses Beschlusses, sowie auch alle jene Personen, die am 23. Dezember 1870 bereits verurtheilt waren, indem die Wirksamkeit der Urtheile nur mit förmlicher Begnadigung aufgehoben werden kann. (Bundesblatt 1870, III, S. 1089).

Im Uebrigen traten während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland Spuren auf, daß für Frankreich zu werben versucht werde. Der Bundesrath versäumte nicht, die Kantone mittelst Kreis schreiben vom 1. August 1870 (Bundesblatt von 1870, III, S. 111) auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß eine solche Handlung eben so sehr mit dem Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 im Widerspruch stünde, als sie geeignet wäre, die Neutralität der Schweiz in jenem Kriege zu kompromittiren.

IV. Politische Polizei, Flüchtlinge.

Das Berichtjahr brachte dem Justiz- und Polizeidepartement außerordentliche Arbeiten auf dem Gebiete der politischen Polizei. In der ersten Hälfte des Jahres beschäftigte namentlich der bewaffnete Einfall einer Anzahl italienischer Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin nach

Italien, dann brach der Krieg aus, welcher eine Menge Erscheinungen im Gefolge hatte, die dem Geschäftskreise der Polizei anheim fielen, und zwischen hinein kam die bereits erwähnte Auflösung der Fremdenregimenter in Rom.

Betreffend diese römischen Söldner, kann auf das Gesagte verwiesen werden.

Bezüglich der italienischen Flüchtlinge, welche gegen Ende Mai 1870 allmählig in und bei Lugano sich gesammelt, einen bewaffneten Einfall nach Italien gemacht, bei Vicosoprano wieder die Schweiz betreten haben und dann in Chur wegen dieser völkerrechtswidrigen Handlung in Untersuchung gezogen wurden, ist ebenfalls bereits an die Bundesversammlung berichtet worden. Es geschah dieses in der Botschaft betreffend die Nachtragskredite für 1870. (Bundesblatt von 1870, III, Seite 1031). Hier mag nur noch daran erinnert werden, daß in Uebereinstimmung mit dem Untersuchungsrichter und mit dem Staatsanwälte von einer Ueberweisung an die Bundesassisen Umgang genommen wurde. Dagegen lagen genügende politisch-polizeiliche Gründe vor, welche den Bundesrath veranlassen mußten, den sämtlichen 31 Verhafteten das fernere Verbleiben in der Schweiz zu unterjagen und sie in Anwendung von Artikel 57 der Bundesverfassung und des Artikel 29 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auszuweisen. (Bundesblatt von 1870, II, 1039.)

Was sodann die durch den Krieg hervorgebrachten sehr mühevollen Arbeiten betrifft, so bezogen sie sich auf die in der Schweiz erschienenen Deserteurs und Refractairs (Kreis Schreiben vom 5. August 1870, Bundesblatt 1870, III, 150), auf die Verhinderung von Werbungen in der Schweiz, auf die Heimreise der aus Frankreich flüchtigen Schweizer und Deutschen, insbesondere auf den Durchmarsch der Bäckern durch die Schweiz, auf die Liquidation der hiedurch veranlaßten Kosten, auf den Durchmarsch der Elsäßer nach dem Süden von Frankreich, sowie endlich auf die Verhütung der Ausfuhr von Waffen und Munition nach den kriegsführenden Staaten.

Alle diese Verhältnisse sind jedoch bereits in der Botschaft über die Wahrung der Neutralität vom 8. Dezember 1870 (Bundesblatt von 1870, III, 789) besprochen worden; auch enthält die Botschaft zur Begründung der Nachtragskredite nähere Aufschlüsse bezüglich der Unterstützung der Schweizer. Was die Auslagen für die Deutschen betrifft, so sind dieselben, soweit die Rechnungen abgeschlossen werden konnten, von den betreffenden Staaten zurückvergütet worden. Indes ist die definitive Liquidation dieser Kosten noch nicht möglich gewesen, da noch bis Ende März 1871 Unterstützungen gewährt werden mußten.

Die Liquidation der Sequester auf Waffen, die nach Frankreich einzuschmuggeln versucht wurden, fällt in das Jahr 1871, da das Verbot der Waffenausfuhr erst am 3. März 1871 aufgehoben werden konnte.

Die Situation betreffend die polnischen Flüchtlinge ist die gleiche geblieben. Auch im Berichtsjahre ist wieder eine größere Anzahl verreiselt. Zu diesem Ende haben 43 Polen Pässe nach dem Auslande erhalten. An einige Kranke und Altersschwache werden immer noch die üblichen Unterstüzungen verabreicht. Im Ganzen wurden für die Polen Fr. 1150. 70 Rp. ausgegeben.

D. Heimathlosenwesen.

Im letzten Geschäftsberichte haben wir über den Stand der Einbürgerung der Heimathlosen in den noch rückständigen Kantonen Tessin, Waadt und Wallis bis in die ersten Monate des Jahres 1870 hinein Auskunft gegeben und daran die Hoffnung geknüpft, daß damit die Bundesversammlung sich beruhigen und keinen Spezialbericht auf das Postulat vom 24. Juli 1869 verlangen möchte, indem wir ein weiteres Vorgehen gegen die genannten Kantone, als es durch die zahlreichen und weitläufigen Korrespondenzen, sowie durch persönliche Mahnungen geschehen war, nicht als gerechtfertigt betrachteten.

Allein in Folge der bezüglichen Bemerkungen der ständeräthlichen Kommission, welche glaubte, es werden die Zusicherungen der genannten Kantone mit zu großem Gleichmuth hingegenommen und es dürfte deshalb ein ernsteres Vorgehen am Plage sein, beschloß die Bundesversammlung am 18. Juli 1870, daß wir auf die ordentliche Wintersizung unfehlbar einen besondern Bericht zu erstatten haben, um sodann ermeßen zu können, in welcher Weise die genannten Kantone anzuhalten seien, dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 sofortige Vollziehung zu verschaffen.

Unterm 3. Dezember 1870 wurde dieser besondere Bericht erstattet und in demselben der Verlauf der Verhandlungen in den wichtigsten Phasen bis auf die nächste Zeit heran mitgetheilt^{*)}. Wir kamen zu dem Schlusse, daß ein ausnahmsweises Verfahren gegen genannte Kantone, angesichts der jetzt geregelten gesetzlichen Zustände und angesichts der begonnenen und ernstlich betriebenen Vollziehungsarbeiten weder nöthig noch billig wäre. Die Bundesversammlung hat sich davon auch überzeugt und deshalb am 22. Dezember 1870 lediglich von dem erwähnten Berichte Vormerkung am Protokoll genommen.

^{*)} Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Bd. III, S. 964.

Diese Schlußnahme wurde den Regierungen von Tessin, Waadt und Wallis zur Kenntniß gebracht, allein auch mit dem Berichte vom 3. Dezember begleitet, damit sie daraus ersehen, in welchem Sinne dieselbe zu verstehen sei, und daß nur durch ernstliche und unausgesetzte Beförderung der Aufgabe ein aktives Eingreifen der Bundesbehörden abgewendet werden könne.

Gegenwärtig wäre streng genommen nur noch über die Arbeiten im Laufe des Monats Dezember 1870 zu berichten; allein die besondern Verhältnisse dieser Angelegenheit nöthigen, noch in das Jahr 1871 hinüberzugreifen, um zu zeigen, daß in allen drei Kantonen mit Ernst gearbeitet wird und mit allem Grund angenommen werden darf, daß bis zum Ende des laufenden Jahres auch sie das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vollzogen haben werden.

Bezüglich der einzelnen Kantone ist nun Folgendes mitzutheilen:

Tessin. Es wurde schon im Berichte vom 3. Dezember 1870 erwähnt, daß die Gemeinden in der Anwendung des Gesetzes schwieriger sich zeigen, als erwartet werden konnte, und daß eine Menge Einfragen über die Interpretation desselben einem raschern Fortschreiten der Arbeiten hinderlich seien. Seither sind drei Berichte des Staatsraths von Tessin eingegangen, datirt vom 3. und 27. Januar und vom 17. April 1871, welche jene Erscheinung bestätigen. Indes beweisen diese Berichte gleichzeitig, daß ungeachtet der durch viele Einfragen zersplitterten Thätigkeit der Centralbehörden von diesen dennoch an der Hauptaufgabe mit Eifer gearbeitet wird.

Am 20. Dezember 1870 wurde eine nachträgliche Verordnung erlassen, wodurch die Gemeinden verpflichtet werden, die ihnen definitiv zugesprochenen Personen in das Civilstandsregister einzutragen und denselben eine Urkunde über die geschene Einbürgerung auszustellen. Der nicht ganz klare Wortlaut dieser Verordnung veranlaßte den Bundesrath, einige Modifikationen namentlich in der Richtung zu verlangen, daß nicht von Familien geredet werden dürfe, sondern daß jede Person speziell zu nennen sei, indem die Einbürgerung für jede einzelne Person vollzogen werden müsse, damit später über diesen Akt keine weitem Zweifel entstehen. Diesen Ausstellungen wurde in spätern Erlassen der Regierung des Kantons Tessin Rechnung getragen, wie sich aus den Beilagen zu dem Schreiben vom 27. Januar 1871 ergibt.

Mit dem letzten Schreiben vom 17. April schickte der Staatsrath noch seinen Bericht ein, welchen er dem gegen Ende April zusammengetretenen Großen Rathe über den Fortgang der Einbürgerung erstattet hat. Aus demselben ergibt sich, daß im Kanton Tessin circa 4336 Personen einzubürgern sind, daß aber diese Ziffer noch nicht geschlossen ist, weil von Zeit zu Zeit neue heimatlose Familien auftauchen, deren tessinische

Angehörigkeit nicht abgelehnt werden kann. Alle diese Verhältnisse geben der ganzen Arbeit eine solche Ausdehnung, daß sie unmöglich im Jahr 1870 beendigt werden konnte; indeß glaubt der Staatsrath, dem Großen Rathe in der zweiten ordentlichen Sitzung (November) einen Schlußbericht vorlegen und denselben mit einem Verzeichniß aller eingebürgerten Personen begleiten zu können.

Die Einbürgerung selbst hat begonnen; bereits sind 116 Einbürgerungsdekrete erlassen worden, und eine größere Anzahl ist in Arbeit und dem Abschlusse nahe. Der Staatsrath verspricht auch dem Großen Rathe, daß er fest entschlossen sei, so schnell als möglich den Weisungen und Wünschen des Bundesrathes und des Großen Rathes nachzukommen.

Waadt. Der Große Rath hat endlich zwischen den im Nachtrag zu dem Berichte vom 3. Dezember 1870 erwähnten beiden Systemen gewählt, indem er demjenigen, der Einbürgerung aller Mitglieder der Corporation vaudoise in einer und derselben Gemeinde den Vorzug gab. Er genehmigte nemlich am 24. Januar 1871 einen Vertrag mit der Gemeinde Ste-Croix, datirt 19. Nov. 1870, wonach diese alle Mitglieder jener Corporation zu Bürgern annimmt, in der Weise, daß alle diese Personen und deren Nachkommen in Rechten und Pflichten den gegenwärtigen Bürgern von Ste-Croix gleich gestellt sein sollen. Dagegen bezahlt der Staat Waadt an die Gemeinde Ste-Croix 550,000 Fr. Die Verschmelzung der Corporation mit der Gemeinde trat mit dem 1. Februar 1871 in Kraft, so daß von diesem Datum an die erstere aufhörte, als besondere Gemeinschaft zu existiren. Indes haben diejenigen Mitglieder der Corporation, welche genügendes Vermögen besitzen, im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes dennoch eine Einkaufssumme zu bezahlen, deren Größe vom Departement des Innern und eventuell im Referswege von dem Staatsrathe festgestellt wird. Diese Einkaufssumme fällt in die Staatskasse. Von jenen 550,000 Franken werden 400,000 vom Staate und 150,000 Fr. von den Gemeinden des Kantons, mit Ausnahme von Ste-Croix, bezahlt. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht durch eine besondere Kommission. Alle Eingebürgerten erhalten einen Heimatschein der Gemeinde Ste-Croix gegen Rückgabe des Aktes, den sie als Corporationsgenossen erhalten haben. Das Gesetz vom 14. Mai 1811, wodurch die Corporation vaudoise als besondere Gemeinde erklärt wurde, ist aufgehoben.

Indem der Staatsrath des Kantons Waadt mit Schreiben vom 17. März 1871 die bezüglichen Urkunden einschickte, wies er darauf hin, daß bei dieser Einbürgerung kein Unterschied im Alter gemacht worden sei, wie das Bundesgesetz gestattet hätte, sondern daß auch alle Männer über 60 Jahre, alle Frauen über 50 Jahre Bürger der Gemeinde Ste-Croix geworden seien, und daß ebenso von der Facultät des Art. 4 des Bundes-

gefezes, wonach die Eingebürgerten noch mindern Rechtes hätten bleiben können, kein Gebrauch gemacht worden sei. Der Kanton Waadt habe darauf gehalten, diese Frage in der liberalsten Weise zu lösen und habe vor den großen Opfern, welche für den Staat und die Gemeinden erwachsen, nicht zurückgeschreckt.

Was die Zahl der in dieser Weise eingebürgerten Personen betrifft, so bemerkte der Staatsrath, daß nach einer im Jahr 1864 aufgestellten Statistik, welche seither nicht erneuert worden, die Corporation vaudoise ungefähr 1338 Personen umfassen müsse. Da sie nun sämmtlich Bürger von Ste-Croix geworden, so habe der Kanton Waadt das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 im ganzen Umfange vollzogen.

Wallis. Es wurde im Berichte vom 3. Dezember 1870 bereits erwähnt, daß endlich dieser Kanton in Folge der vielen und weitläufigen Korrespondenzen am 3. Juni 1870 ein neues Gesetz über die Einbürgerung erhalten hat, das mit einer einzigen Ausnahme den Vorschriften des Bundesgesetzes entspricht. Die dazu gehörige Vollziehungsverordnung konnte erst am 19. November 1870 erlassen werden, weil auch über diese einläßliche Verhandlungen gepflogen werden mußten. Nachdem hiemit die Basis für die Einbürgerung geschaffen war, wurde die Arbeit mit Ernst an die Hand genommen und einem besondern Kommissär übertragen. Der eidgenössische Untersuchungsbeamte hat sich im März des laufenden Jahres an Ort und Stelle überzeugt, daß nun wirklich mit großem Eifer an dieser für den Kanton Wallis besonders schwierigen Aufgabe gearbeitet wird.

Ähnlich wie im Kanton Tessin, sind auch im Kanton Wallis viele Gemeinden der Einbürgerung der Heimatlosen nicht günstig gestimmt. Daneben sind die ewigen Einwohner, welche ihr droit de manance gegen eine gewisse Zahlung an die Gemeinde erworben haben, begehrlieh und glauben bessern Rechtes zu sein, als die andern Heimatlosen. Da nun aber die Einbürgerung gesetzlich die gleichen Rechte gewährt, für diejenigen Heimatlosen, welche das Wohnrecht durch Vertrag, wie für jene, die es bloß faktisch durch lange Duldung im Kanton Wallis erworben haben, so fühlen die Erstern sich zurückgesetzt. Das Gesetz hat sie zwar bei den gegen Bezahlung erworbenen Rechten geschützt; allein es sind aus diesen Verhältnissen dennoch verschiedene Konflikte entsprungen, welche Beschwerden und Einfragen an den Bundesrath und weitere Untersuchungen durch das Justiz- und Polizeidepartement veranlassen.

Bei einem solchen Anlasse wurde im Februar 1871 die überraschende Entdeckung gemacht, daß der Große Rath von Wallis neben den Verhandlungen über das Gesetz betreffend die Einbürgerung und über das

Reglement zur Vollziehung dieses Gesetzes, ein anderes Gesetz berathen und am 23. November 1870 angenommen hat, wodurch die Bürgergemeinden das Recht erhielten, vor der Einbürgerung der Heimatlosen einen Theil ihrer Güter zu vertheilen. Es ergab sich auch, daß dieses zweite Gesetz sogar früher in Vollziehung erklärt worden war (11. Dezember 1870), als das Gesetz über die Einbürgerung (18. Dezember), obwohl das letztere schon am 3. Juni erlassen war.

Da nun von Seite der ewigen Einwohner in St. Moriz gegen die Vertheilung von Gemeindegütern protestirt und schon bei den ersten ernstern Verhandlungen über das neue Einbürgerungsgesetz (im Jahr 1868) diese fatale Maßregel zu verhindern gesucht wurde, und da ferner das Gesetz über die Theilung eine Bestimmung enthielt, wodurch die Gemeinden das Recht erhielten, zuerst mit Ruße während eines Jahres über das Prinzip und über den Umfang der Theilung zu berathen und erst nachher zur Einbürgerung zu schreiten, so mußte eine einläßliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 23. November an die Hand genommen werden, die mit Rücksicht auf die Einbürgerung mit der möglichsten Beförderung stattfinden mußte, und zu diesem Ende auf den Wunsch des Staatsrathes von Wallis durch den eidgenössischen Untersuchungsbeamten in Sitten selbst stattfand.

Diese Untersuchung ergab, daß vom Standpunkte der Verfassung des Kantons Wallis aus gegen die Theilung von Gemeindegütern nichts eingewendet werden könne, und da die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel einer Cognition der Bundesbehörden nicht unterworfen werden konnte, so wurde am 8. April 1871 die bezügliche Reklamation abgewiesen.

Nun war aber, wie bereits erwähnt, den Gemeinden gestattet, während eines Jahres von dem Recht zur Theilung Gebrauch zu machen, was so viel hieß, daß die Vollziehung der Einbürgerung um ein Jahr verschoben werden könne, während die Bundesversammlung wiederholt beschlossen hat, daß die Einbürgerung mit der möglichsten Beschleunigung stattfinden müsse, so konnte eine solche Bestimmung nicht als zulässig anerkannt werden. Es wurde daher mit Beschluß vom 8. April 1871 der bezügliche Artikel 7 ohne weiters in dem Sinne modifizirt, daß die Gemeinden bis Ende des Monats Mai nächsthin ihre Theilungsbegehren bei dem Staatsrathe einzureichen haben und daß der letztere verpflichtet ist, im Laufe des Brachmonats über alle eingegangenen Begehren zu entscheiden. Dieser Beschluß hat durch einen speziellen Erlaß des Staatsrathes von Wallis vom 15. April 1871 seine Vollziehung erhalten.

Inzwischen sind die Vorarbeiten für die Einbürgerung gleichwohl thätig betrieben worden. Sämmtliche Gemeinden hatten die Listen aller Personen, die nach den sechs Rubriken des kantonalen Gesetzes einzubürgern sind, einzusenden und dann sogleich zur Einbürgerung der unzweifelhaft ihnen angehörenden Personen zu schreiten. Zu diesem Ende müssen sie die Bürgerbriefe einschieken, die in Sitten kontrolirt und in eine Centralliste eingetragen werden. In dieser Weise sind bis Mitte März 1871 bereits 555 Personen eingebürgert worden. Die Fortsetzung wird nun mit Ernst betrieben und vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement streng kontrolirt werden, so daß die Beendigung der Arbeit auch im Kanton Wallis bis zum Schlusse des laufenden Jahres mit Grund erwartet werden darf.



Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1870.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1871
Date	
Data	
Seite	349-424
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 876

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.